

Inhaltsverzeichnis

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	1
1 Dombert Rechtsanwälte Part mbB für NOTUS energy West GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.08.2021	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Antrag.....	1
1.3 Begründung	2
1.4 Kurz zusammengefasste Begründung	3
1.4.a Anspruch auf Berücksichtigung.....	4
1.4.b Vorgabe nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	4
1.4.c Abwägungsdefizit.....	5
1.5 Keine sachlich gerechtfertigten Gründe / Flächenauswahl fehlerhaft	11
1.5.a Vorliegende Methodik	11
1.5.b Fläche 4 und 5a/b/c sind ungeeignete Fläche.....	14
1.5.c Fläche 7 a/b/c und 8/9 geeignet.....	20
1.5.d Teilflächen sind in den Teil-FNP aufzunehmen.....	23
1.6 Anlage 1	24
1.7 Anlage 2	25
2 STAWAG Energie GmbH – Dirk Urban mit Schreiben vom 25.08.2021	25
2.1 Einleitung.....	25
2.2 Stellungnahme der STAWAG Energie GmbH vom 23.08.2021	26
2.2.a Einleitung	27
2.2.b Nachholbedarf bei der Einzelfallbewertung	27
2.2.c Vorhandene Potenziale nutzen: Kommunal übergreifende Konzentrationszonen.....	29
2.2.d Gebündelte Bewertung von Flächen verfälscht Vorzüge	30
2.2.e Die Gewichtung der Gesamtwirkung auszuweisender Flächen	32
2.3 Rechtsanwälte und Notare Engemann Partner für STAWAG Energie GmbH	33
2.3.a Einleitung	33
2.3.b Sachlicher Teilflächennutzungsplan weist erhebliche Mängel auf.....	33
3 Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V. mit Schreiben vom 26.08.2021	42
3.1 Flächen liegen im Feldvogelschwerpunkträumen	42
3.2 Anlage	44
4 Ralf Hoffmann mit Schreiben vom 27.08.2021	44
4.1 Unterlagen nicht einsehbar	44
4.2 Offenlage unvollständig	46
5 Josef Brück mit Schreiben vom 25.08.2021	47
6 UKA Bielefeld Projektentwicklung mit Schreiben vom 25.08.2021	47
6.1 Kurzvorstellung Unternehmen	48

Inhaltsverzeichnis

6.2	Vorbemerkungen zu der öffentlichen Beteiligung	48
6.3	Gebietsbezogene Ausführungen zu den Potentialflächen	50
6.3.a	Potentialflächen 4, 5 "nördlich Rövenich" und 6 "östlich von Mülheim/Wichterich"	50
6.3.b	Potentialflächen 8 und 9 "östlich von Sinzenich/Schwerfen"	52
6.3.c	Flächen 10, 11, 12 a/b "südwestlich von Bürvenich/Eppenich"	53
6.3.d	Fläche 14 "südöstlich Bürvenich"	54
6.4	Fazit.....	55
7	Prometheaus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für Energiekontor AG mit Schreiben vom 25.08.2021	56
7.1	Einleitung.....	56
7.2	Fehlerhaftes Plankonzept des Vorentwurfs	56
7.2.a	Fehlerhafte Anwendung "Harter Tabukriterien"	57
7.2.b	Keine Schaffung substantiellen Raums/ gesteigerter Flächenbedarf	61
7.3	Überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien.....	63
7.4	Ergebnis	64
7.5	Anlage	65
8	REA GmbH Management mit Schreiben vom 27.08.2021	66
8.1	Einleitung.....	66
8.2	Drehfunkfeuer.....	66
8.3	Nichtberücksichtigung der Flächen 1a, 1b, 1c	67
8.4	Wahl der Referenzanlage	70
8.5	Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich	70
8.6	Zeichnerische Darstellung der Mindestabstände	71
8.7	Substanziell Raum schaffen	72
9	Uwe Zerpowski mit Schreiben vom 29.08.2021	73
9.1	Konzentrationszone östlich von Mülheim-Wichterich ist zu priorisieren	73
9.2	Persönliche Belange.....	74
9.3	Unterlagen unvollständig	74

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Dombert Rechtsanwälte Part mbB für NOTUS energy West GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.08.2021		
1.1 Einleitung		
In vorbezeichneter Sache zeige ich an, dass ich die NOTUS energy West GmbH & Co. KG, Elisabeth-Treskow-Platz 9, 50678 Köln vertrete. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Anlass meines Schreibens ist Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Zülpich (nachfolgend "Teil- FNP" Wind). Unserer Mandantin gehört zum international agierenden NOTUS-Unternehmensverbund, der sich unter anderem mit der Entwicklung, Planung, Errichtung und Betrieb von Wind- und Solarparks befasst. Ein Schwerpunkt ist dabei die Planung von Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“) in Nordrhein-Westfalen. Zunächst begrüßt meine Mandanten die Absicht der Stadt, der Windenergie zusätzlich Raum verschaffen zu wollen und aus diesem Anlass den Teil-FNP Wind der Stadt aufzustellen. Meine Mandantin hat mit Grundstückseigentümern im Plangebiet der Stadt Zülpich Nutzungsverträge im Bereich mehrerer Potenzialflächen abgeschlossen, um dort WEA zu errichten. Vor diesem Hintergrund nehme ich nachfolgend für meine Mandantin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des Teil-FNP Wind der Stadt Zülpich Stellung.	Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.2 Antrag		
Ich beantrage namens und in Vollmacht meiner Mandantin, im Teil-FNP Wind der Stadt Zülpich 1. die Potentialfläche 7 a-c ("Oberelvenich") in erweiterter Ausdehnung entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan (dunkelgrüne Gebietsabgrenzung) und 2. die Potenzialfläche 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") entsprechend dem	Die Fläche 7a-c wird weiterhin nicht zur Ausweisung empfohlen Die Fläche 8/9 wird zur Offenlage zur Ausweisung empfohlen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

als Anlage 2 beigefügten Lageplan als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen darzustellen.	Zu den Gründen siehe unten im Detail.	Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.3 Begründung		
Als Gesellschaft, die sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, hat meine Mandantin bei der Festsetzung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Teil-FNP Wind der Stadt einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Meine Mandantin verfügt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Teil-FNP Wind der Stadt über Nutzungsrechte an den Grundstücken, um dort WEA zu errichten und zu betreiben. An der Umsetzung der geplanten Vorhaben wäre unsere Mandantin nach derzeitigem Planungsstand durch den Teil-FNP Wind der Stadt zu Teilen gehindert. Dabei sind im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP Wind die privaten Interessen meiner Mandantin zu berücksichtigen, auch weil der antragsgemäßen Aufnahme der Potenzialflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Außerdem ist die Ausweisung der von meiner Mandantin beantragten Fläche auch im öffentlichen Interesse.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beide Flächen sind, wie weitere Flächen im Stadtgebiet auch, generell zur Ausweisung für die Windenergie geeignet. Die Stadt Zülpich nimmt daher im Rahmen der Standortuntersuchung ein Ranking der Potentialflächen anhand von einheitlichen Kriterien vor, um die Flächen mit der höchsten Eignung vor dem Hintergrund des substantiellen Raums als Konzentrationszonen ausweisen zu können. „Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01) Die Fläche 7a-c wird insbesondere nicht ausgewiesen, da	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Demgegenüber ist die derzeit vorgesehene Flächenkulisse Ergebnis einer fehlerhaften Bewertung. Den von meiner Mandantin zu Aufnahme beantragten Flächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") ist insbesondere gegenüber den Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") Vorrang einzuräumen. Bei ordnungsgemäßer Abwägung müssen deshalb die Fläche 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") ausgewiesen und die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") aus der Planung herausgenommen werden.	diese im Vergleich zu den empfohlenen Flächen 1a-c, 6 und 8/9 eine deutlich geringere Größe ausweist, somit nur einen geringen Anteil zum substantiellen Raum beitragen könnte und hier andere Belange wie z.B. der Schutz des nicht vorbelasteten Landschaftsbildes stärker gewichtet werden. Ein Vorrang der Fläche 8/9 gegenüber den Flächen 4/5 wird aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie aufgrund der fehlenden Bauhöhenbegrenzung gesehen.	
1.4 Kurz zusammengefasste Begründung		
Im Einzelnen liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde: I. Kurz zusammengefasst geht es um Folgendes: 1. Aus Anlass der aktuellen Entwicklung und der steigenden Bedeutung der regenerativen Energien für die Energieversorgung beabsichtigt die Stadt Zülpich nach den Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf des Teil-FNP-Wind (Seite 3), <i>"ihr gesamtstädtisches Planungskonzept für die Windenergienutzung zu überarbeiten. Aufgrund dessen soll eine Standortuntersuchung nach den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten erstellt werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich ist derzeit eine Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Die Zone liegt im nordöstlichen Stadtgebiet, östlich von Mülheim-Wichterich und umfasst eine Größe von ca. 180,58 ha. Die Konzentrationszone wurde im Rahmen der 86. FNP-Änderung der Stadt Zülpich ausgewiesen. Ob durch diese Konzentrationszone der Windenergie in rechtssicherer Weise substantieller Raum verschafft wurde, ist fraglich. Daher soll nun eine Standortuntersuchung für das Stadtgebiet erstellt werden. Zielsetzung der Standortuntersuchung ist eine gutachterliche Einschätzung, ob und inwiefern die weitere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie zur Schaffung substanziellen Raumes bzw. für eine als rechtssicher zu betrachtende Ausschlussplanung erforderlich."</i> Dazu wurde auf der Grundlage einer Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH vom Juli 2021 ein erster Vorentwurf zur frühzeitigen	Der Sachverhalt wird korrekt wiedergegeben.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Beteiligung erarbeitet, der vorschlägt, nur die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich Rövenich") sowie 6a/d/c ("östlich von Mühlheim/Wichterich") als Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen. 2. Meine Mandantin plant im Stadtgebiet, WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür hat sie Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Grundstücke liegen unter anderem in den Potenzialflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"), die im Rahmen der Potenzialflächenermittlung als grundsätzlich geeignet angesehen wurden, jedoch bislang im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP Wind nicht übernommen werden sollen. Hiergegen wendet sich meine Mandantin mit ihrer Stellungnahme.	Die Frage, ob bereits privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung von Grundstücken getroffen wurden, ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nicht von Belang. In diesem Zusammenhang sind allein städtebauliche Gründe zu berücksichtigen.	
1.4.a Anspruch auf Berücksichtigung		
II. Die derzeitige Flächenkulisse stellt das Ergebnis einer fehlerhaften Gewichtung dar. Rechtlich ist dabei von folgendem auszugehen: 1. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern hat meine Mandantin Grundstücksrechte erworben, die der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen. Infolgedessen hat sie einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen nach den folgenden Grundsätzen:	Die Eingabe wird wie die jedes andern Bürgers in die Abwägung eingestellt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.4.b Vorgabe nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB		
1.1 Zur Steuerung werden in FNP Konzentrationszonen für Windnutzung, festgesetzt, die eine Errichtung von WEA außerhalb dieser Flächen ausschließen. Hintergrund hierfür sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben in § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 3 Satz 3 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich ein Vorhaben der Windenergie u.a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange wiederum stehen einem Windenergie-Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür - wie bei der Aufstellung des Teil-FNP Wind von der Stadt	Der Sachverhalt wird korrekt wiedergegeben. Kenntnissnahme	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

geplant - durch Darstellungen im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung daher eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergie sowie der Flächen, die für WEA nicht in Betracht kommen, sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss (vgl. u.a. BVerwG, U. v. 13.03.2003 - 4 C 3/02 - juris. Rn. 19; U. v. 14.09.2010-OVG 2 A 4.10- juris, Rn. 27). Die planerische Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09 - juris, Rn. 40). Sofern in einem Plan -wie hier - Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, U. v. 10.05.2012, DVBl. 2012, 981).		2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.4.c Abwägungsdefizit		
1.2 Das Erfordernis der sachgerechten Abwägung hat seine Ausprägung ferner in § 1 Abs. 7 BauGB gefunden. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei geht die ständige Rechtsprechung - wie hier das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem wegweisenden Urteil vom 24. Februar 2011 - OVG 2 A 2.09, a.a.O. Rn. 39 ff. - zur Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen in einem FNP von folgendem aus: <i>"Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung wegen eines Fehlers im Abwägungsvorgang verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird. Ein Fehler im Abwägungsergebnis liegt vor, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 - IV C 105.66 -, BVerwGE 34, 301, 309). Soweit die Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, in § 2 Abs. 3 BauGB nunmehr auch als verfahrensbezogene Pflicht ausgestaltet worden ist, ergeben sich hieraus keine inhaltlichen Änderungen gegenüber den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot entwickelten Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 2008 - 4 CN 1.07 -, BVerwGE 131, 100, 106). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mängel bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials und sonstige Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, hat das Bundesverwaltungsgericht sowohl in Bezug auf den Abwägungsvorgang als auch in Bezug auf das Abwägungsergebnis zusätzlich präzisiert. Danach vermag die Darstellung einer Konzentrationszone in einem Flächennutzungsplan die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287, 298; Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten."

Werden bestimmte Standorte von vornherein ausgeschlossen, obwohl sie geeignet sind, handelt es sich bereits im Ansatz um ein relevantes Abwägungsdefizit (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11. November 2004 - 2 K 144/01 - juris, Ls. 5 und Rn. 61; OVG Thüringen, Urteil vom 19. März 2008 - 1 KO 304/06 - juris, Rn. 94).

Es werden keine Standorte von vornherein ausgeschlossen. Standorte bzw. Flächen werden ausschließlich nach dem durch Rechtsprechung bestätigtem Auswahlverfahren mittels mehrerer Stufen ausgeschlossen. Ein Ausschließen über diese Kriterien ist zulässig: „Der Flächennutzungsplan müsse - so das BVerwG - nicht alle Bereiche, die sich objektiv für eine Windenergienutzung eignen, für diesen Zweck auch tatsächlich planerisch sichern. Stattdessen könne man sie zu

Da im Übrigen die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG und die Rechte der vertraglich zur Nutzung berechtigten Unternehmen wie meiner Mandantin - verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06. Oktober 1992 - 4 NB 36.92 - BauR 1993, 56; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). Es muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, BVerwGE 117, 287, 292). Die weiteren Anforderungen an die Planung hat überdies das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen aktuell in seinem Urteil vom 10. Mai 2021 - 2 D 100/19.NE -, Rn. 67 ff., juris mit folgenden Worten noch einmal zusammengefasst: <i>"Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts, mit dem die gesetzlich an sich für den gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehende Privilegierung von Windenergieanlagen planerisch auf Teilflächen beschränkt (und hier betont) wird, hat sich nach der seit langem gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abschnittsweise zu vollziehen. Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen), und in Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen</i>	Gunsten anderer Zwecke – z.B. des Naturschutzes – der Windenergienutzung von vornherein verschließen.“ (BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15.01) Eigentumsrechte dürfen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Das BauGB als Gesetz ist hierzu ermächtigt. Die Einschränkung erfordert jedoch nicht ein „erhebliches übergeordnetes öffentliches Wohl“, sondern ist eben an jene Regelungen des Gesetzes, hier des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, gebunden. Im Rahmen der Abwägung sind alle öffentlichen wie privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierbei darf die Stadt die privaten Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. (BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15.01). Das vom Einwender angeführte „gesteigerte Durchsetzungsvermögen privater Interessen“ besteht nur im Falle des § 35 Abs. 1, nicht aber bei einer Konzentrationszonenplanung. „§ 35 III 3 BauGB liegt demgegenüber ein anderes Modell zu Grunde. Der Sachverhalt wird zunächst korrekt dargestellt, die vorliegende Planung erfolgt in den durch Rechtsprechung vorgeschriebenen Stufen.	
--	---	--

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, generell nicht aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen). Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich die Gemeinde den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und dies dokumentieren.

Dazu insbesondere BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015- 4 BN 20.14 -, ZfBR 2015, 489 = juris Rn. 5, 7.

Harte Tabuzonen scheiden kraft Gesetzes als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus und sind so einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) von vornherein entzogen.

BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2019- 4 BN 30.19 -, ZfBR 2020, 373 = juris Rn. 8; vorgehend bereits OVG NRW, Urteil vom 17. Januar 2019 - 2 D 63/17.NE -, juris Rn. 57.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Weiche Tabuzonen sind damit für die Gemeinde disponibel. Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, schon vor dem Hintergrund rechtfertigen, dass dadurch eine kraft Gesetzes bestehende Privilegierung und damit den jeweiligen Grundstückseigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird. Andernfalls scheitert seine Planung schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung (tatsächlich) in die Planung eingestellt hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris Rn. 14; OVG NRW, Urteile vom 17. Januar 2019- 2 D 63/17.NE -, juris Rn. 61, und vom 24. September 2020- 7 D 64/18.NE, juris Rn. 55.

Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Diese Forderung ist mit dem abschließenden Abwägungsparameter rückgekoppelt, dass, je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 24. Januar 2008- 4 CN 2.07 -, BRS 73 Nr. 94 = juris Rn. 15, vom 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, BVerwGE 137, 74 = juris Rn. 45, vom 13.

Harte Tabuzonen unterliegen nicht der Abwägung, da hier bereits rechtliche oder tatsächliche Gründe abschließend gegen eine Ausweisung sprechen. Die Kommune hat keine Entscheidungs- oder Abwägungsbefugnisse.

Durch die Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung/ Offenlage bzw. zum Feststellungsbeschluss befasst der Rat sich auch mit der Aufstellung der weichen Tabukriterien.

Diese Begründung ist in der Standortuntersuchung enthalten, die sich der Rat durch die oben genannten Beschlüsse zu eigen macht.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris Rn. 11 ff., und vom 11. April 2013- 4 CN 2.12 -, NVwZ 2013, 1017 = juris Rn. 6, sowie Beschluss vom 15. September 2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82 = juris Rn. 7.

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben so genannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen. Hier sind in einem weiteren Arbeitsschritt die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, einzelfallbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, ihr an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012- 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris Rn.10, und Beschluss vom 15. September 2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82 = juris Rn. 8.

Das Abwägungsergebnis ist schließlich darauf zu prüfen, ob mit der Planung der Windenergie substantiell Raum gegeben wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich diese Frage beantworten lässt, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt, dabei aber eine gewisse Priorität für einen Flächenvergleich dergestalt erkennen lassen, dass der prozentuale Anteil der ausgewiesenen Vorrangflächen zu der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Außenbereichsfläche als aussagekräftiger Ansatzpunkt gewertet werden kann.

BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012- 4 CN 1.11 -, BVerwGE 145, 231 = juris,Rn. 18 f.

Dies entspricht auch der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Gerichts.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE -, ZfBR 2016, 52 = juris Rn. 79, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 12. Mai 2016 - 4 BN 49.15 -, juris Rn. 4 ff., vom 20. Januar 2020- 2 D 100/17.NE -, BauR 2020, 1120 = juris Rn. 231 ff., und vom 24. September 2020 - 7 D 64/18.NE - juris Rn. 57; vgl. auch VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 2020- VerfGH 10/19 -, ZNER 2021, 56 = juris Rn. 83; Nds. OVG, Urteil vom 7. Februar 2020- 12 KN 75/18 -, BauR 2020, 758 = juris Rn. 99 ff.

Für die Rechtmäßigkeit der Flächenauswahl unter Abwägungsgesichtspunkten sind dabei die Erwägungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage der Abwägungsentscheidung des Plangebers waren. Entscheidend für die gerichtliche Überprüfung der Abwägungsentscheidung sind damit in erster Linie die

Auch dieser Prüfschritt ist in der Standortuntersuchung enthalten.

Auch dieser Prüfschritt ist in der Standortuntersuchung enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Verlautbarungen in der Begründung, die dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 5 BauGB beizufügen ist, ergänzt durch die Erwägungen, denen der Plangeber bei seiner abschließenden Beschlussfassung gefolgt ist.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 19. Mai 2004 - 7 A 3368/02 -, NuR 2004, 690 = juris Rn. 51 ff., 57, vom 20. November 2012-8 A 252/10-, juris Rn. 56, vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE -, ZfBR 2016, 52 = juris Rn. 45, vom 20. Januar 2020 - 2 D 100/17.NE -, BauR 2020, 1120 = juris, Rn.130 f., und vom 24. September 2020- 7 D 64/18.NE -, juris Rn. 58."

Die dargestellte Prüfungsreihenfolge ist auch deshalb geboten, weil die Planung nicht nur der gesetzgeberischen Privilegierungsentscheidung für die Windenergienutzung, sondern auch den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, Rechnung tragen muss. Die mit der Festlegung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bringt dies in seinem Urteil vom 24. Februar 2011, a.a.O., Rn. 45, juris wie folgt auf den Punkt:

"Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33, 37), darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. BVerfGE 21, 73, 82)."

Daher ist die Stadt verpflichtet, die Bedeutung der privaten Belange meiner Mandantin zu beachten. Die Stadt muss den Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vornehmen, die zur Gewichtigkeit der privaten Belange meiner Mandantin nicht außer Verhältnis steht. Hierbei gilt nach der Rechtsprechung etwas des Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2010 - OVG 2 A 1.09 -, Rn. 40, juris:

"Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder

Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Kontingentierung. Eine Kontingentierung läge bei einer Festlegung der maximal zulässigen Anlagenanzahl vor; dies erfolgt nicht.

Wie bereits dargelegt liegt im Rahmen einer Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 eben kein „gesteigertes Durchsetzungsvermögen privater Interessen“ vor, es hat vielmehr eine gerechte Abwägung aller öffentlicher und privater Belange zu erfolgen. (Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2010 - OVG 2 A 1.09)

Bereits erteilte Genehmigungen vorhandener WEA werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Bereits heute hat die

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

<i>erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden."</i> Der Plangeber muss nach diesen Grundsätzen folglich erst Recht die privaten Interessen der Vorhabenträger und der Grundstückseigentümer, mit denen Nutzungsverträge abgeschlossen worden sind, mit einem deutlich erhöhten Gewicht in der Abwägung berücksichtigen, wenn ihm - wie hier - bekannt bzw. erkennbar ist, dass WEA geplant und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge eingereicht werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - ein Antrag für ein konkretes Windkraftvorhaben auf einer hierfür grundsätzlich geeigneten Fläche gestellt wird. Meine Mandantin hat unter Anwendung dieser Maßgaben angesichts der bereits durchgeführten Planung und Untersuchung ihrer Flächen konkretisierte Nutzungserwartungen, die als besonders schutzwürdige Belange in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind.	Stadt Zülpich Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen, so dass außerhalb dieser liegende Planungen, die auch heute nicht genehmigungsfähig sind, nicht berücksichtigt werden müssen. Allein bei Vorhaben innerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen wäre demzufolge das „Vertrauen auf die derzeitige Rechtslage“ zu berücksichtigen. Spekulative Nutzungsverträge sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen.	
1.5 Keine sachlich gerechtfertigten Gründe / Flächenauswahl fehlerhaft		
2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung der beantragten Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 (östlich von Sinzenich/Schwerfern") entgegenstehen. Die derzeitige Flächenauswahl ist vielmehr fehlerhaft, da nicht alle Belange ausreichend berücksichtigt werden. Von diesen Grundsätzen ausgehend ist die der Aufstellung des Teil-FNP-Wind aktuell zugrunde liegende Planung und Flächenkulisse zu beanstanden.	Die Abwägungsempfehlung wurde zur Offenlage überarbeitet, neue Erkenntnisse z.B. zum Artenschutz oder zu den Belangen der Flugsicherung wurden einbezogen. Der Ausweisung der Fläche 8/9 stehen keine „durchschlagenden“ Argumente entgegen. Die Fläche 7 a-c wird vor allem aufgrund der geringen Größe und der fehlenden Vorbelastung nicht zur Ausweisung empfohlen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.5.a Vorliegende Methodik		
2.1 Nach der Begründung des Teil-FNP Wind liegt der Auswahl der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen im Wesentlichen folgende Methodik zu Grunde:	Kenntnisnahme	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

a) Für die Aufstellung des Teil-FNP Wind wurde im Auftrag der Stadt Züllich eine Standortuntersuchung des gesamten Stadtgebietes durchgeführt, um geeignete Potentialflächen für die Windkraftnutzung zu identifizieren.

In einem ersten Schritt wurden die "harten Tabuzonen", das heißt die Flächen, auf denen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe die Errichtung von WEA schlechterdings nicht in Frage kommt, ausgeschlossen. Hierzu zählt die Voruntersuchung die Siedlungsflächen und die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen, naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Natura 2000-Gebiete, Verkehrsstrassen und andere Infrastrukturanlagen wie Hochspannungsfreileitungen). Nach Abzug der harten Kriterien verbleibe nach der Standortuntersuchung (Seite 24) in der Stadt Züllich ein Gesamtpotential mit einem Flächenumfang von ca. 5115,88 ha.

b) Dieses Gesamtpotential wurde im Rahmen der städtebaulichen Abwägung als Schritt 2 dieser Untersuchung durch die weichen Tabuzonen weiter reduziert. So wurden weitere Siedlungsflächen, das heißt noch ungenutzte Bauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, allgemeine Siedlungsbereiche sowie Gewerbe- und Industriebereiche entsprechend der Festsetzungen im Regionalplan Köln, immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen entsprechend nachfolgender Tabelle -

	Harter	Weicher
<u>Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen</u>	320m	1000m
Wohngebäude innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind)	320m	1000m
Wohngebäude im Außenbereich mit Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Wohnnutzungen im Außenbereich ohne Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	320m	600m
noch unbebauten FNP-Reserveflächen	nicht erforderlich	1000m
allgemeinen Siedlungsbereichen auf Ebene des Regionalplans	nicht erforderlich	1000m

Die Einteilung in harte und weiche Tabukriterien wurde zur Offenlage verändert, so dass die Aussagen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen.

Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete zählen nun (vorsorglich) zu den weichen Untersuchungskriterien.

Die Abstände wurden zur Offenlage angepasst. Nach Einführung des § 2 BauGB AG NRW sind zu Wohngebäuden in Gebieten nach § 30, 34 oder 35 (6) BauGB Abstände von 1.000 m zum Mastfuß erforderlich. Dies wird in der Standortuntersuchung durch Abstände von 925 m zur Rotor spitze umgesetzt. Hierdurch wird der Planungsraum reduziert. Harte Schutzabstände oder weitergehende Vorsorgeabstände sind hier nicht erforderlich. Die Abstände zu Einzellagen im Außenbereich bleiben unverändert. Zu den übrigen Gebieten werden die gleichen Abstände als Vorsorgeabstände festgelegt.

der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan, Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten, Schutzabstände zu Verkehrsstrassen und anderen Infrastrukturanlagen und Freihaltebereiche zum Gewässerschutz ausgeschlossen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt nach dem Planentwurf eine Potenzialfläche von insgesamt 1090,47 ha, die sie auf 29 Teilflächen aufteilt (vgl. Standortuntersuchung, Seite 39 f.). Die Kriterien sind darüber hinaus auch in der Begründung des Teil-FNP auf Seite 13 in einer Tabelle zusammengefasst.	Die Größenangaben haben sich durch die Überarbeitung zur Offenlage verändert. Die Summe der Potentialflächen beträgt nun 1.201 ha. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
c) Im anschließenden dritten Schritt der Detailuntersuchung wurden diese verbliebenen Teilflächen anhand weitere Abwägungskriterien untersucht, ob im Einzelfall durch die Ausweisung als Konzentrationszone städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Die hierfür zur Anwendung gekommenen Kriterien sind in der Tabelle auf Seite 42 der Standortuntersuchung definiert. Eine Artenschutzprüfung fand in diesem Zusammenhang freilich noch nicht statt. Diese soll im weiteren Verfahren erstellt und in der Planung Berücksichtigung finden. Besondere Erwähnung findet in diesem Zusammenhang das Drehfunkfeuer der DFS am Standort Nörvenich (DVOR-Nörvenich). Die Begründung der Standortuntersuchung führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) davon ausgehe, dass bei Projekten mit weniger als sechs WEA in der Regel keine Probleme bestünden, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlage entfernt liegen (vgl. ICAO EUR Doc 15, 2. Ausgabe, 2009). Dies entspricht - wie die die Standortuntersuchung bestätigt - nicht der Praxis der Deutschen Flugsicherung, die WEA in einem Abstand von unter 10 km zu DVOR-Radaranlagen in der Regel nicht genehmigt. Zülpich liegt ca. zu 40% (im Norden) im 10 km Radius des in Nörvenich betriebenen DVOR.	Zur Offenlage wurde eine Machbarkeitsprüfung unter artenschutzrechtlichen Aspekten erstellt. Diese wurde in das Flächenranking einbezogen. Das VOR Nörvenich hat einen Umkreis von 15 km, in dem es zu Schwierigkeiten kommen kann, definiert. Etwa 60% des Stadtgebietes liegen außerhalb dieses Umkreises. Für den übrigen Bereich ist es so, dass im Umkreis von 0-10 km die Wahrscheinlichkeit von Problemen deutlich erhöht ist, dies betrifft die Fläche 3. Die Abwägung wurde zur Offenlage korrigiert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
d) Unter Anwendung dieser Kriterien empfiehlt die Voruntersuchung im Ergebnis, die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") sowie die Teilflächen 6a/c/d ("östlich von Mülheim/Wichterich") auszuweisen. Die von meiner Mandantin in	Das VOR Nörvenich ist nicht das einzige Wertungskriterium (siehe zuvor). Richtig ist, dass die Flächen 7b/c und 8/9 mehr als 15-km Abstand aufweisen und somit in Bezug auf das VOR	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich,

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Betracht genommenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") wurden hingegen nicht zu Aufnahme empfohlen. Die Fläche 7a/b/c sei - so die Standortuntersuchung (Seite 63) - zwar grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Aufgrund der vergleichswisen geringen Größe (27,10 ha) sei die Errichtung von lediglich bis zu drei WEA möglich. Darüber hinaus existierten in der unmittelbaren Umgebung keine bestehenden Vorbelastungen. Aus diesem Grund werde die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen. Die Flächen 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") mit einer Größe von 113,17 ha wurde ebenfalls grundsätzlich zur Ausweisung geeignet angesehen jedoch nicht aufgenommen, da auch hier in unmittelbarer Umgebung keine Vorbelastungen existierten.	unkritisch sind. Die Abwägung wurde zur Offenlage korrigiert. Die Bewertung der Fläche 7a-c hat sich zur Offenlage nicht verändert. Die Fläche 8/9 wird nun zur Ausweisung empfohlen.	die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
1.5.b Fläche 4 und 5a/b/c sind ungeeignete Fläche		
2.2 Diese Begründungen rechtfertigen es jedoch nicht, in der Planung insbesondere den Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") den Vorzug einzuräumen vor den von meiner Mandantin vorgeschlagenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"). a) Die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") sind aufgrund der bestehenden Restriktionen für eine Ausweisung ungeeignet.	Die Abwägung wurde zur Offenlage korrigiert. Die Flächen 8/9 wird in die Planung aufgenommen. Die Flächen 4/5 wird nicht weiterverfolgt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(1) Aufgrund der DVOR-Radaranlage		
aa) Insbesondere ist die Planung von WEA in einem Radius von bis zu 10 km um eine DVOR-Radaranlage der Deutschen Flugsicherung (DFS) kaum erfolgversprechend, bei dem hier vorliegenden Abstand von sogar nur 6 bis 8 km geradezu aussichtslos. Hintergrund sind die regelmäßig von der DFS in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gestellten Anforderungen zur Einhaltung von Mindestabständen zu ihren Anlagen und die gemäß §§12-14 LuftVG geäußerten luftrechtlichen Bedenken, die regelmäßig zur Versagung der luftrechtlichen Zustimmung und damit zur Ablehnung von Genehmigungsanträgen	Die Entfernungsangabe in den Unterlagen wurde korrigiert. Aussichtslos sind laut Stellungnahme nur Flächen in einem geringeren Abstand als 3 km. (Siehe Stellungnahme Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF))	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

führen. bb) Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Gemäß § 18 a Abs. Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen die ein DVOR - gestört werden können. In Genehmigungsanträgen für WEA prüft die DFS als im Regelfall zuständige Flugsicherungsorganisation, ob das Tatbestandsmerkmal "gestört werden können" erfüllt ist. Gern. § 18a Abs. 1a LuftVG § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlicht das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung amtlich die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die Flugsicherungsorganisation meldet ihre Flugsicherungseinrichtungen und die Bereiche nach Satz 1 dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die jeweils zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung von Bauwerken innerhalb von Bereichen nach Satz 1 Kenntnis erhalten. Der Anlagenschutzbereich ist hiernach der Bereich um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind (Josipovic, Windenergie und Drehfunkfeuer, 2. Auflage 2020, S. 38; <i>Nickel</i>, Kontroversen um Flugsicherung und Windkraft - Von Störfunkfeuern und anderen Irrtümern, UPR 2016, S. 405, 406). Der Meldepflicht des § 18a Abs. 1a Satz 2 LuftVG kann entnommen werden, dass die Kompetenz für die räumliche Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsorganisation, im Falle von Drehfunkfeuern mithin der DFS zugewiesen ist (Meyer/Wysk, in: Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 17. EL 2013, § 18a, Rn. 12). Die DFS nimmt vor diesem Hintergrund für ihre Radaranlagen in der Praxis einen pauschalen Anlagenschutzbereich an, der von WEA freigehalten werden soll. Geht es um WEA als Quelle möglicher Störungen, so beträgt der Radius nach den internationalen Vorgaben 10 km bei - wie hier - DVOR-Anlagen und 15 km bei CVOR/VOR-Anlagen. Die meisten Vertragsstaaten der ICAO arbeiten mit diesen Radien. Eine Abweichung in die entgegengesetzte Richtung findet sich jedoch in Deutschland, da die DFS und das BAF bei beiden Arten von Drehfunkfeuern (VOR und DVOR) einen Radius von 15 km zu Grunde legen (Josipovic, Windenergie und Drehfunkfeuer, 2. Auflage 2020, S. 41; vgl. Behrend, Wissenschaftliches Hintergrunddokument zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Flugbetrieb		2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
--	--	---

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

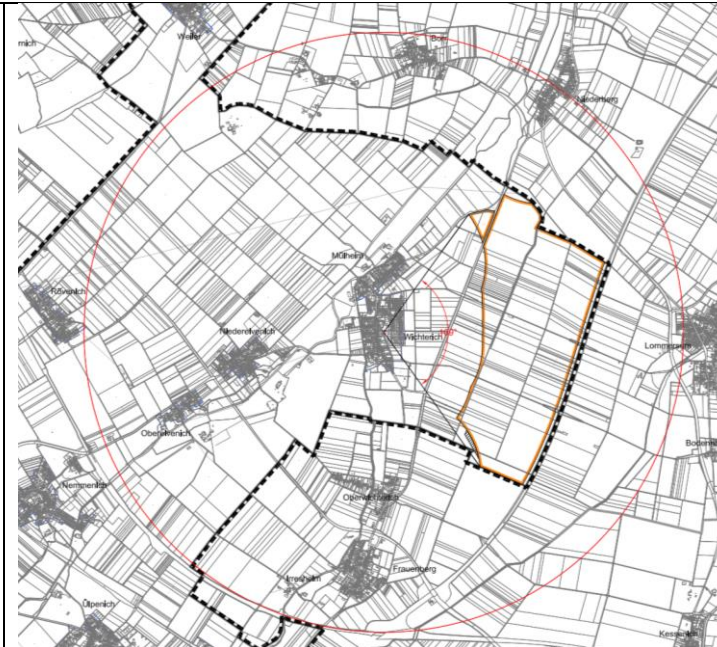
mit UKW-Drehfunkfeuern, 2019, S. 16 f.). Auch die Standortuntersuchung (Seite 51) erkennt diese Hindernisse: <i>"Im Umkreis von 10 km um ein VOR steht der Belang der Flugsicherung in der Regel Windenergieanlagen entgegen und es kann nur durch eine Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass geplante Windenergieanlagen mit den Flugsicherungsinteressen im Einklang stehen. Bis auf Einzelstandorte werden zurzeit über die jeweils zuständige Bezirksregierung in der Regel keine Zustimmung durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesamt für Flugsicherheit (BAF) erteilt. Zülrich liegt ca. zu 40 % (im Norden) im 10 km Radius des in Nörvenich stehenden Drehfunkfeuer/VOR. Beim Abstand zum VOR handelt es sich um kein weiches Tabukriterium, da derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob ggf. Ausnahmeregelungen möglich sind. Der Umgang mit dem VOR ist noch nicht abschließend durch die Rechtsprechung behandelt. Nach Möglichkeit sollen daher Flächen mit einer möglichst großen Entfernung vom VOR ausgewiesen werden."</i> Vor diesem Hintergrund widerspricht die Aufnahme der Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") der Empfehlung, zunächst Flächen mit einer möglichst großen Entfernung zum Drehfunkfeuer auszuwählen. Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") in einer Entfernung von nur 6 bis 8 km zum DVOR im Vergleich zu den von meiner Mandantin vorgeschlagenen Flächen nicht geeignet sind und im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung und Abwägung nicht als vorrangig angesehen werden können. Denn fest steht, dass angesichts dieser geringen Abstände eine luftfahrtrechtliche Zustimmung im Bereich der Teilflächen 4 und 5a/b/c ("nördlich von Rövenich") nicht zu erwarten ist. Damit ist zugleich die Annahme, zum aktuellen Zeitpunkt seien keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen sprächen, abwägungsfehlerhaft.	Die Aussagen in der Standortuntersuchung wurden aktualisiert. Nur geringe Teile von Zülrich (Fläche 3) liegen im 10km Abstand. Die Fläche 4/5 liegt innerhalb des 10 – 15 km Abstandes. In dieser Entfernung sind Anlagen möglich, wenn es auch im Einzelfall zu Ablehnungen kommen kann. Die Fläche wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.	
(2) Aufgrund von Freileitung, NSG und MRVA-Bereich		
cc) Außerdem werden die Teilflächen 4 und 5a/b/c durch eine Freileitung zerschnitten mit der Folge, dass sich aufgrund der wegen des Schwingungsschutzes einzuhaltenden Abständen die für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehenden Flächen weiter reduzieren. Außerdem ist zu beachten, dass der Nordosten der Flächen dichter als 300 m an das angrenzende NSG heranreich und dass sich die Gebiete vollständig im Naturpark befinden.	Die Abstände können durch technische Lösungen (Schwingungsdämpfung) reduziert werden. Gemäß Standortuntersuchung werden nur zu denjenigen Naturschutzgebieten (NSG) Vorsorgeabstände festgelegt, die dem Schutz windenergiesensibler Arten dienen. Dies ist für vier NSG der Fall. Bei dem nördlich der Fläche 5 liegenden	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt

Überdies ragen die Teilflächen im Norden und Nordosten in den MRVA-Bereich NN2 (Minimum Radar Vectoring Altitude=Radarführung-Mindesthöhe) des Flugplatzes Nörvenich, der hier eine Bauhöhenbeschränkung auf 1000 ft/304,80 m ü. NN, d.h. ca. 150m über Grund definiert. Die MRVA ist die niedrigste Höhe über Normal Null (NN), die für die Radarführung von Flügen unter Instrumentenflugbedingungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe und der Luftraumstruktur genutzt werden kann. Mithin gewährleistet die MRVA, dass die Hindernisfreiheit von 1000 ft. über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km und ein Luftraumpuffer von 500 Fuß (152 m) oberhalb der Obergrenze des unkontrollierten Luftraums eingehalten werden (Quelle: Militärisches Luftfahrthandbuch). Infolgedessen ist aus diesem Grund mit erheblichen Beschränkungen der WEA-Anlagenhöhe zu rechnen mit der Folge, dass in diesem Bereich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA unwahrscheinlich ist.	NSG handelt es sich um das NSG Waldbereiche bei Haus Boulig / Wichtericher Busch, das nicht dem Schutz windenergiesensibler Arten dient. Naturparke stellen keinen Ausschlussgrund dar, da in ihnen auch Landschaftsschutzgebiete oder gänzlich ungeschützte Bereiche liegen. Die Aussage ist zunächst korrekt und wurde so im Verfahren auch seitens des BAIUFD mitgeteilt. Dennoch wären hier Anlagen von 150 m Höhe möglich. Auch diese Anlagen können einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.	Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(3) Aufgrund von Freileitung, NSG und MRVA-Bereich		
dd) Außerdem ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden WEA bei einer weiteren Planung von WEA in den ausgewählten Teilflächen eine erhebliche Umfassung des Ortsteils Mühlheim im Sinne einer unzulässigen, optisch bedrängenden Wirkung zu erwarten. Denn wenn sowohl der Bestandspark Wichterich-Mühlheim erweitert wird als auch der WP Rövenich errichtet werden würde, ist eine Umfassung von 220° zu erwarten. Schon die Erweiterung von Wichterich-Mühlheim führt zu einer Umfassung von 130°. Unter Berücksichtigung dessen ist z.B. das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2006 - 7 ME 271/04 - juris von der Annahme ausgegangen, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt, wenn von WEA eine nicht vermeidbare, permanent "erdrückende" Wirkung für die Hausbewohner ausgeht, etwa durch eine dichte "Einkesselung" oder eine so große Nähe, dass man einer sich massiv aufdrängenden optischen Belästigung nicht ausweichen kann.	Da auf die Flächen 4/5 verzichtet wird, findet keine Umfassung von Ortslagen statt. Von der Ortslage Mühlheim aus wird der Windpark in der Zone 6 in einem Winkel von etwa 60 Grad sichtbar sein.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

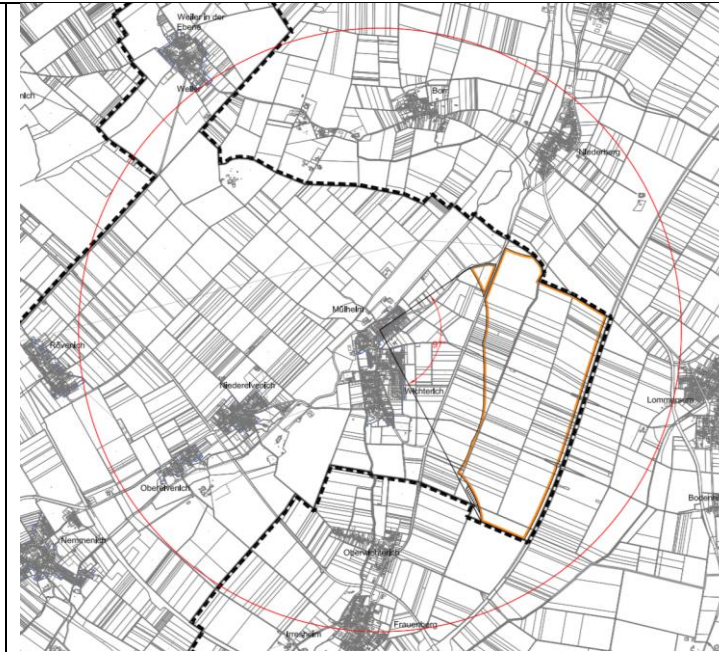
Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte WEA kommt mit anderen Worten dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des "Eingemauertseins" oder einer "Gefängnissituation" entsteht. Dies wird man bei dem hier zu erwartenden Umfangswinkel annehmen müssen.



Auch die Ortslage Mühlheim wird nicht umfasst, hier beträgt der Winkel ca. 97 Grad. Die geplanten Windparks werden 6-7 km auseinander liegen.



(4) Zwingende Berücksichtigung

ee) Alle vorgenannten Belange müssen im Ergebnis zwingend im Rahmen der weiteren Prüfung berücksichtigt werden mit der Folge, dass diese Teilflächen 4 und 5a/b/c aus der Planung genommen und nicht weiter verfolgt werden.

Die Flächen 4/5 werden nicht weiterverfolgt.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

1.5.c Fläche 7 a/b/c und 8/9 geeignet		
b) Demgegenüber sind - auch wie die Standortuntersuchung bestätigt - die von meiner Mandantin vorgeschlagenen Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") sehr gut geeignet, um als Konzentrationszonen ausgewiesen zu werden. Insbesondere sind hier - anders als bei den Teilflächen 4 und 5a/b/c - keine Konflikte zu erkennen, die im späteren Verlauf der Errichtung von WEA entgegenstehen. aa) Die von meiner Mandantin zur Ausweisung vorgeschlagene Potenzialfläche 7a/b/c ("Oberelvenich") ist für die Ausweisung aufgrund fehlender Konflikte besonders geeignet.	Die Fläche 8/9 wird zur Ausweisung empfohlen. Im Falle der Fläche 4/5 sprechen vor allem Gründe des Artenschutzes gegen die Ausweisung, allerdings wären auch diese durch geeignete Maßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene lösbar. Gegen die Ausweisung der Fläche 7a-c spricht vor allem die geringe Größe sowie der Schutz des unbelasteten Landschaftsbildes.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(1) Aufgrund keinerlei Restriktionskriterien		
(a) Die Flächen sind ca. 12 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt und werden landwirtschaftlich genutzt. Dem Bereich stehen keine Restriktionskriterien entgegen. Die Flächen befinden sich - wie alle grundsätzlich alle ermittelten Potentialflächen - innerhalb des im Regionalplan Köln, Teilbereich Region Aachen, ausgewiesenen "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs", der jedoch nicht als Ziel der Raumordnung entgegensteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(2) Erweiterung bis an Gemeindegrenze		
(b) Das Gebiet ist zudem in Richtung Euskirchen bis an die Gemeindegrenze zu erweitern. Denn die aktuelle Planung der Stadt hat den Abstand zu dem im Stadtgebiet liegenden Einzelhaus Irresheim 6 westlich der Splittersiedlung Irresheim	Nach Abstimmung mit der Stadt Euskirchen und Prüfung der Unterlagen kann die gesamte Ortslage Irresheim als Außenbereichslage ohne Satzung mit einem reduzierten	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich,

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

gelegen unzutreffend mit 1.000m angesetzt (siehe Anlage 1). Dieses Wohnhaus ist nicht Bestandteile eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern befindet sich im Außenbereich. Auch definiert der FNP auch der Stadt Euskirchen diese Fläche als Außenbereich. Dem Kriterienkatalog, der in der Standortuntersuchung zugrundegelegt wird, soll zu Wohnnutzungen im Außenbereich ohne Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB - wie hier - ein harter Abstand von 320 m und ein weicher Abstand von 600 m eingehalten werden. Gemessen hieran ist die Fläche "Oberelvenich" in Richtung Osten bis an die Grenze des Stadtgebietes zu erweitern.	Abstand von 600 m eingestuft werden. Eine entsprechende Anpassung hat zur Offenlage stattgefunden	die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(3) Wasserschutzgebiete nicht betroffen		
(c) Auch soweit sich die Flächen in einem Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen nach Ziff. 2.4.2 Regionalplan Köln, Teilbereich Region Aachen, befinden, steht dies einer Aufnahme nicht entgegen. Zum einen sind Wasserschutzgebiete nicht betroffen. Zum anderen ist bei der Errichtung von WEA durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt, dass Grundwasser vor störender Inanspruchnahme geschützt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(4) Abwägungsfehlerhaft in Bezug auf Flächengröße		
(d) Überdies sind die Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") mit derzeit über 27 ha Flächengröße nach der eigenen Feststellung der Standortuntersuchung - und nach der beantragten Erweiterung in Richtung Euskirchen erst Recht - als geeignet für die Aufnahme zu charakterisieren. Damit darf die Flächengröße im Vergleich mit anderen Gebieten gerade kein Argument sein, um der Potenzialfläche 7a/b/c ("Oberelvenich") im Vergleich zu anderen Potenzialflächen weniger Gewicht beizumessen. Denn nach der Standortuntersuchung (Seite 43) gilt:	Im Rahmen der Standortuntersuchung besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass nicht alle ermittelten Potentialflächen ausgewiesen werden müssen. Also werden – bei identischen Voraussetzungen und vor dem Hintergrund des substantiellen Raums – kleinere Flächen als weniger geeignet angesehen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt,

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

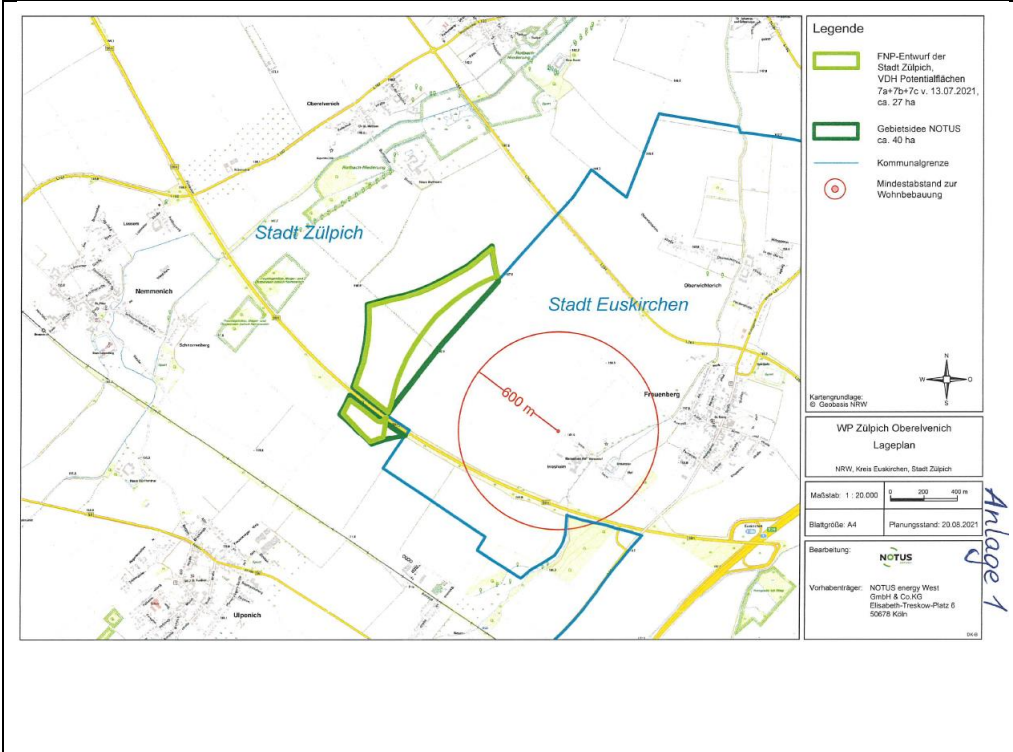
<i>"Da, je nach Ausstattung des Stadtgebietes, auch die Ausweisung von Flächen kleiner als 15 ha zur Schaffung substantiellen Raums insbesondere dann notwendig sein kann, wenn die Anzahl an größeren Potentialflächen gering ist, werden die verbleibenden Potentialflächen hierarchisch bewertet. Flächen ab einer Größe von 15 ha, deren Zuschnitt die Errichtung von jedenfalls drei WEA erlaubt, erhalten die beste Bewertung. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mehrkernige Konzentrationszonen, welche in einzelnen Teilen kleiner als 15 ha sein können, dennoch im Zusammenhang mit den umliegenden Teilbereichen betrachtet werden müssen." (Unterstr. Durch Verfasser)</i> Soweit hiernach also ein Windpark mit mindestens drei WEA errichtet werden kann, insbesondere weil die Flächen eine Größe von 15 ha überschreiten, sind die Flächen mit der besten Bewertung einzustufen. Damit ist es abwägungsfehlerhaft, wenn die Flächengröße - wie im vorliegenden Fall die Bewertung der Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") - trotz deutlicher Überschreitung dieser Mindestgröße als Argument dafür herangezogen wird, um eine Ausweisung nicht zu empfehlen.		die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(5) Grundstücke sind bereits gesichert		
(e) Darüber hinaus hat meine Mandantin hier alle erforderlichen Grundstücke gesichert, um WEA zu errichten. Damit besteht ein besonderes privates Interesse meiner Mandantin daran, dass die Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") antragsgemäß ausgewiesen werden. Anders gesagt hat meine Mandantin ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Ausweisung der beantragten Flächen, das im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG verstärkt zu berücksichtigen ist. In diesem Sinne hat etwa das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 21. September 2007 - 10 A 9/05 - juris, Rn. 54; unter Verweis auf BVerfG, B. v. 19. Dezember 2002, NVwZ 2003, S. 727, 728 ausgeführt, dass die Aufgaben des Planungsträgers bei der Auswahl von Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung den Planungsträger zwo dazu berechtigen, <i>"das Privatinteresse an der Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinern zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen. Da Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt, muss ein Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 - 4C4.02 - BVerwGE 118, 33, 37). Die verallgemeinernde Berücksichtigung des Privatinteresses an der Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen im Planungsraum dürfte allerdings nur insoweit ausreichen</i>	Rein wirtschaftliche Belange sind im Rahmen der Standortuntersuchung nicht zu berücksichtigen, da hierbei nur städtebauliche Belange relevant sind.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

<i>können, als die betroffenen privaten Belange noch keine weitergehende Konkretisierung erfahren haben"</i> Eine solche weitergehende Konkretisierung der privaten Belange ist nach dem OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O. jedoch bei einer Konzentrationsplanung wie hier anzunehmen, wenn jemand, <i>"Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, die durch die Nichtausweisung als Windeignungsgebiet letztlich vollständig entwertet werden"</i> Als eine solche Disposition ist auch der Abschluss eines Nutzungsvertrags für Grundstücke in den Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") einzustufen. Bei der Abwägungsentscheidung ist deshalb auch das grundrechtlich durch Art. 14 GG geschützte Interesse meiner Mandantin zu berücksichtigen.	Das Zitat ist so nicht korrekt, da hier in Zülpich bereits Konzentrationszonen an anderer Stelle ausgewiesen sind, die bereits zur Unzulässigkeit eines Vorhabens auf der Fläche 7 a/b/c führen.	
1.5.d Teilflächen sind in den Teil-FNP aufzunehmen		
bb) Gleiches gilt im Übrigen auch für die von meiner Mandantin beantragte Aufnahme der Teilflächen 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern"). Auch diese Flächen hervorragend für die Errichtung von WEA geeignet, da hier ebenfalls keine Belange, insbesondere keine Ausschlusskriterien entgegenstehen. Auch in der Abwägung möglicher Restriktionen erweist sich die Fläche als zur Aufnahme bestimmt. Die Gebiete umfassen insgesamt eine Fläche von 113,17 ha und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist sogar ca. 17 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt. Soweit Teilflächen innerhalb von Biotopverbundbereichen liegen, kann hierauf bei der konkreten Einzelfallplanung Rücksicht genommen werden. Gleiches gilt, soweit kleinteilige Waldinseln überplant werden, die nicht bereits Bestandteil der Ausschlusskriterien sind. Auch diese können bei der weiteren Planung und Anlagenkonfiguration berücksichtigt werden. Die von meiner Mandantin zur Planung von WEA vorgesehenen und beantragten Teilflächen 7a/b/c ("Oberelvenich") und 8/9 ("östlich von Sinzenich/Schwerfern") sind nach alledem im weiteren Verfahren als Konzentrationszonen in den Teil-FNP Wind aufzunehmen.	Die Fläche 8/9 wird zur Ausweisung empfohlen. Hauptgrund hier sind fehlende Restriktionen sowie die fehlende Bauhöhenbeschränkung. Die Waldflächen sind inzwischen als weiches Tabukriterium ausgeschlossen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

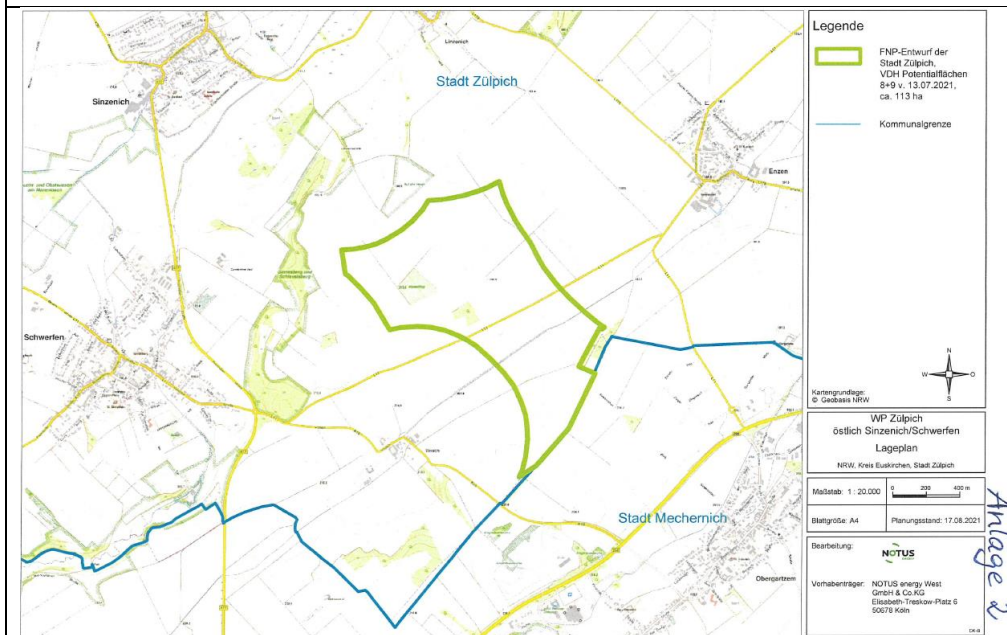
1.6 Anlage 1



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

1.7 Anlage 2



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2 STAWAG Energie GmbH – Dirk Urban mit Schreiben vom 25.08.2021

2.1 Einleitung

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie anbei die Stellungnahme der STAWAG Energie GmbH sowie eine rechtliche Einschätzung der Kanzlei Engemann & Partner mit der Bitte um Beachtung.

Die gleichen Unterlagen wurden per Post an Sie versandt.

Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im

Stadt Züllich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Anlagen: 20210823 Stellungnahme_Züllich_Offenlage 20210823 Stellungnahme EngemannPartner		Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.2 Stellungnahme der STAWAG Energie GmbH vom 23.08.2021		
Die bisherige Ausweisung von Bereichen zur Windenergienutzung in Züllich stammt aus dem Jahr 2002 und soll nach Aussage der Stadt Züllich nun gemäß den heutigen rechtlichen Anforderungen überarbeitet werden. Dazu wurde mit der VDH Projektmanagement GmbH eine Potenzialanalyse erarbeitet, die bis zu 15 Flächenkomplexe mit einer Gesamtgröße von etwa 1000 ha ergab. In der Sitzung vom Ausschuss für Stadtentwicklungsausschuss, Tourismus und Demografie wurde am 22.06.2021 die Potenzialanalyse vorgestellt. Während der Sitzung wurde der Aufstellungsbeschluss von zwei Flächen (4/5 Rövenich und 6 Mühlheim-Wichterich) als Vorentwurf zur Änderung des Teilflächennutzungsplans Windenergie gefasst. Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ angestoßen. Als Projektierer von Windenergievorhaben sind wir bereits seit 2015 in Züllich aktiv. Viele Grundstückseigentümer verschiedener Potenzialflächen haben uns Ihr Vertrauen geschenkt und gehen mit uns gemeinsam die Entwicklung von Windparkprojekten in Züllich an. Es wurden weiterhin bereits Gutachten beauftragt und durchgeführt, verschiedene Planungsschritte abgeprüft und die Planungen konkretisiert. Die Projekte sind mehrfach der Stadt Züllich vorgestellt worden. Die besagten projektierten Flächen decken sich zwar mit den Ergebnissen der Potenzialanalyse der VDH nach Abzug harter und weicher Kriterien. Jedoch wird keine von Ihnen nach der Abwägung zur Ausweisung empfohlen. Aufgrund dessen beziehen wir, die STAWAG Energie GmbH, in diesem Schreiben Stellung. Die Kernpunkte betreffen: • Nachholbedarf in der Einzelfallbewertung (Umsetzbarkeit, Vorbelastung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten wird nachfolgend gegliedert Stellung bezogen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Züllich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Züllich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

etc.) • Nutzung von Synergien: Kommunal übergreifende Potenzialflächen zum Vorteil • Gebündelte Bewertung von Flächen verfälscht Vorzüge • Gewichtung der Gesamtwirkung auszuweisender Flächen Darüber hinaus finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben eine rechtsfachliche Stellungnahme der Kanzlei Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB, welche in unserem Auftrag erstellt wurde.		
2.2.a Einleitung		
Wir, die STAWAG Energie GmbH, sind ein kommunales Unternehmen und eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Aachen AG. Aktuell betreiben wir Wind- und Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 300 MW. Um sowohl den Klimaschutzziele der Politik auf nationaler Ebene als auch den kommunalen Zielen der Stadt Aachen nach- zukommen, planen wir die Umsetzung weiterer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Seit 2015 sind wir auf dem Stadtgebiet Zülrich aktiv und planen dort den Bau von Windparkvorhaben auf verschiedenen Eignungsflächen. Diese wurde im Rahmen der Potenzialanalyse der VDH ebenfalls als grundsätzlich geeignete Flächen identifiziert. Dazu zählen die Flächen 1 (Geich) und 7 (Füssenich - in Kooperation mit der Energiekontor AG), sowie die Flächen 7 (Nemmenich) und 8/9 (bei Schwerfen/Sinzenich). Mit einem Großteil der Eigentümer der Flächen in den Gebieten bestehen bereits Verträge, Gutachten wurden ebenfalls bereits beauftragt und durchgeführt. Mit den konkretisierten Projekten hat man sich bereits bei der Stadt Zülrich vorstellig gemacht. Da leider bisher keine der Flächen zur Ausweisung empfohlenen wird, beziehen wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung Stellung zur Flächenauswahl.	Kenntnisnahme Aus den von der STAWAG getätigten Vorleistungen lassen sich keine Ansprüche auf Flächenausweisung im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ableiten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.2.b Nachholbedarf bei der Einzelfallbewertung		
Die aktuelle Empfehlung der Flächenausweisung umfasst die Flächen 4/5 bei Rösenich und 6 bei Mühlheim-Wichterich. Als Ergebnis der Potenzialanalyse wurden mehrere große nördlich liegende Flächen (1, 4/5, 13, 6) als gut geeignet identifiziert und während der Vorstellung in der Sitzung am 22. Juni 2021 hervorgehoben. Dagegen wurden die übrigen Flächen nicht zur Ausweisung empfohlen. Dies ist auch	Zur Offenlage werden weitere Untersuchungskriterien in die Standortuntersuchung einbezogen. Hierunter gehören neben der Erfassung der Kulturgüter (Landschaftsbild, Bau- und Bodendenkmale) auch Untersuchungen zu Artenschutz und Abstimmungen mit dem BAIUD. Hiernach wurde die	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungs-

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

den offen gelegten Unterlagen zu entnehmen.

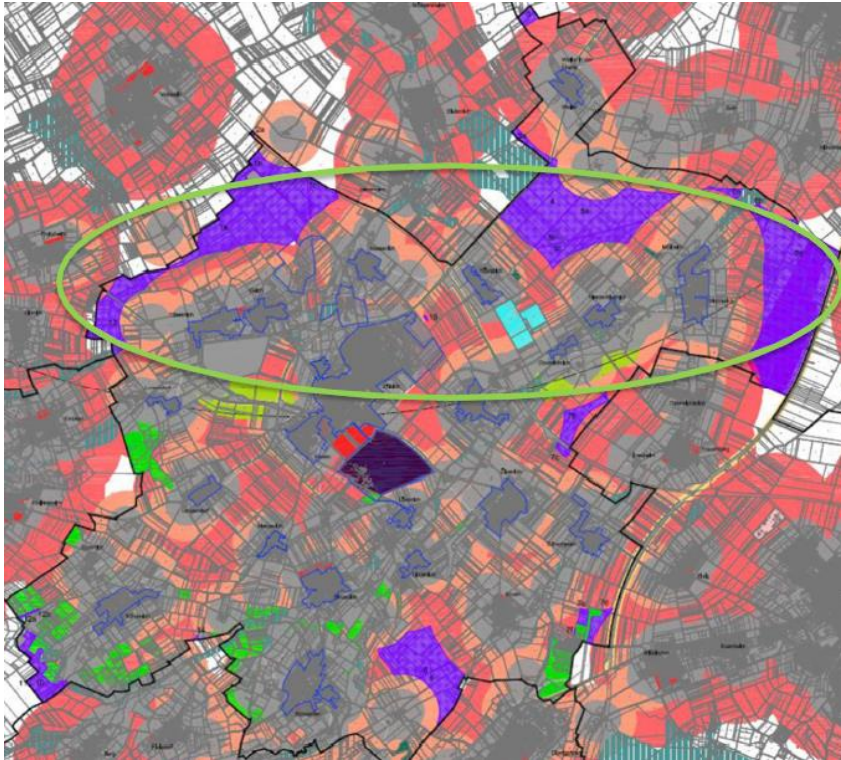


Abbildung 1 Ergebnisflächen der Potenzialanalyse nach Abzug harter und weicher Kriterien, Quelle: Basierend auf der Darstellung der Standortuntersuchung der VDH

Folgt man zunächst dieser Einteilung, so ist die dargelegte Begründung zum Vorzug der Flächen 4/5 und 6 vor den Flächen 1 und 13 wenig aussagekräftig.

Die Wahl der Fläche 6 bei Wichterich scheint einleuchtend, ist sie doch bereits mit Bestandsanlagen belegt und seit vielen Jahren in Betrieb. Bekanntermaßen wurden jedoch auf dem Gebiet umliegende Flächen für diesen Bestandspark mit Ausgleichsmaßnahmen belegt, um den Eingriff des Baus zu kompensieren. Das bedeutet wiederum, dass ein Bau weiterer Windenergieanlagen auf diesen Flächen wohl kaum möglich ist. Dementsprechend wäre der tatsächlich bebaubare Anteil der

Flächenabwägung konkretisiert und angepasst.

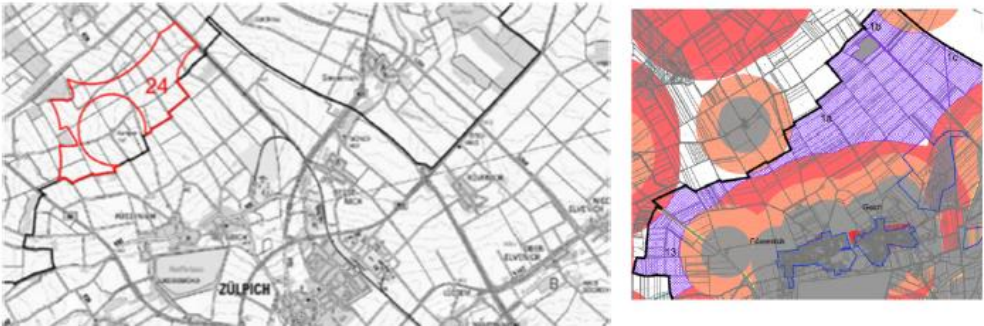
vorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Fläche 6 kleiner als in der Bekanntmachung dargestellt. In der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung wird die „Umsetzbarkeit“ als Kriterium der Detailprüfung aufgeführt. Es wird definiert, dass mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit sich nachteilig auswirkt und zum Ausschluss der Fläche führen kann. In der Kriterien-Bewertung der Standortuntersuchung beschreibt die VDH aber, dass keine Informationen bekannt seien, die auf eine mangelnde Umsetzbarkeit hindeuteten. Wir sehen an dieser Stelle also noch weiteren Untersuchungsbedarf.	Zur Offenlage werden die Flächen 1a-c, 6 und 8/9 zur Ausweisung empfohlen. Die Fläche 4/5 ist nicht mehr vorgesehen. Auch Bestandsanlagen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Auf diesen Flächen ist z.B. ein Repowering möglich. Ohne ausgewiesene Konzentrationszone wäre außerdem ein Wiederaufbau im Schadenfall nicht möglich, sofern dieser einer erneuten Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Nicht jedes Kriterium, das relevant ist, muss zwingend zu einer Differenzierung der Flächen führen. So haben z.B. alle Flächen eine ähnliche Windhöffigkeit, dennoch war dies zu untersuchen.	
2.2.c Vorhandene Potenziale nutzen: Kommunal übergreifende Konzentrationszonen		
Ein weiteres Kriterium, dessen Wertung wir hinterfragen ist die Vorbelastung. Während Vorbelastung durch bspw. Windparks oder die Nähe dazu sehr positiv bei den Flächen 4/5 und 6 gewertet wird, entfaltet sie keinen Vorteil auf die Fläche 1 und 13. Im Bericht der VDH wird ausgeführt, dass aktuell „jedoch keine Vorbelastungen [bestehen], die durch die Errichtung weiterer WEA gebündelt werden könnten.“		1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Wohlgemerkt gibt es aktuell dort keine Vorbelastung durch Windparks. In der Begründung der Standortuntersuchung der VDH wird aufgezählt, dass beide Flächen (1 und 13) Potenzial zu einem interkommunalen Windpark haben. Im Norden grenzt die seit 2017 ausgewiesene Konzentrationszone 24 der Gemeinde Vettweiß an beide Flächen an.  Abbildung 2 Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß / Potenzialflächen 1 und 13 (VDH) Zur linken ist die Konzentrationszone 24 aus dem Flächennutzungsplan von 2017 der Gemeinde Vettweiß abgebildet. Zur rechten ist ein Ausschnitt der Standortuntersuchung der VDH abgebildet. Die Flächen 1 und 13 auf dem Stadtgebiet Zülpich sind laut der VDH gut geeignet, werden aber nicht zur Ausweisung empfohlen. Quellen: Ratsinformation Vettweiß; Standortuntersuchung VDH Das bedeutet, dass hier in absehbarer Zeit mit einer Vorbelastung durch Windparks zu rechnen ist. Hier sind die Planungen anderer Projektierer bereits im fortgeschrittenen Stadium. Aber auch ohne diesen Umstand wäre mittelfristig absehbar, dass ein angrenzender Windpark entstehen würde. Wir sehen in der Nutzung grenzüberschreitender Potenziale ein sehr starkes Pro-Argument zur Ausweisung von Flächen, insbesondere der Flächen 1 und/oder 13. Gleichsam wird die Bündelung von Windparks nicht einheitlich gewertet, weshalb wir hier Nachholbedarf sehen.	Die Möglichkeit der Errichtung eines interkommunalen Windparks wird positiv unter „Vorbelastung“ in die Abwägung eingestellt. Eine entsprechende Anpassung hat zur Offenlage stattgefunden. Jedoch ist diese wie alle andern Abwägungskriterien zu berücksichtigen und nicht alleinig Ausschlag gebend.	abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.2.d Gebündelte Bewertung von Flächen verfälscht Vorzüge		
Wirft man einen Blick auf alle nicht empfohlenen Flächen, so führt maßgeblich die	Zur Offenlage werden die Flächen 1/13 aufgeteilt in die	1. Der Ausschuss

starke Gewichtung von „Größe“ und „Zuschnitt“ zu einem Ausschluss dieser. Bei der Begründung zur Ablehnung der Flächen 1 und 13 ist u.a. der ungünstige Zuschnitt aufgeführt.

Hier ist von den schlauchartigen schlanken Anteilen der Fläche hin zur Gemeindegrenze die Rede. Es fällt auf, dass diese Anteile vor allem durch die gemeinschaftliche Betrachtung der beiden Flächen entstehen. Diese Betrachtung wird mit dem räumlichen Zusammenhang begründet. An dieser Stelle gereicht die gewählte Bündelung den Flächen zum deutlichen Nachteil. Das bedeutet, die nachteilige Begründung kommt maßgeblich durch die gewählte Zusammenschau zustande und verfälscht damit die eigentlichen Qualitäten der Flächen als einzelnes. Die Größe der Fläche 1 (rechts im Bild) bietet eine ausreichende Größe, um eigenständig bewertet zu werden.

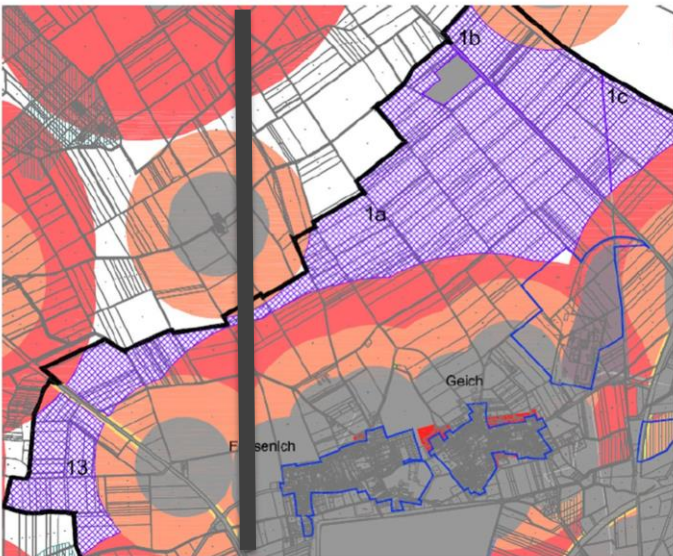


Abbildung 3 Potenzialflächen 1 und 13 - Eine Einzelbetrachtung der Flächen 1 und 13 unterstreicht die Vorteile in Größe und Zuschnitt. Quellen: Basis: Standortuntersuchung VDH

Weiterhin täuscht die Zusammenschau der Flächen 1 und 13 über das Kriterium „Größe“ hinweg. Wie bereits betont sind Größe und Zuschnitt sehr bedeutende Kriterien in der vorliegenden Bewertung und der Grund zum Ausschluss vieler

Flächenkomplexe 1 a-c und 13/1d, die durch eine Waldfläche voneinander geteilt werden. Beide Flächen werden nun individuell betrachtet. Beide Flächen weisen auch separat betrachtet zunächst noch eine ausreichende Größe auf.

Die Fläche 1a-c wird nun zur Ausweisung empfohlen. Die Fläche 13/1d müsste aufgrund des Artenschutzes weiter reduziert werden, so dass hier der Artenschutz sowie die dann geringere Größe gegen eine Ausweisung sprechen.

empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

kleinerer Flächen. Gemeinschaftlich betrachtet kann man die Flächenkomplexe 1/13, 4/5 und 6 als die größten Flächen werten. Betrachtet man jedoch die Flächen 1 und 13 separat, so würde bspw. die Fläche 8/9 bei Sinzenich/Schwerfen mit ca. 104 ha zu den größten Flächen zählen. Die Fläche 13 hat eine Größe von etwa 41 ha. Aktuell kommt der Fläche 8/9 ihre überdurchschnittliche Größe jedoch in der Bewertung nicht zugute. Der einzige Grund zur Ablehnung fällt dünn aus: Es gibt keine Vorbelastung auf der Fläche bzw. im Umfeld. Da die Zusammenschau der Flächen 1 und 13 in mehreren Punkten zu einer verfälschten Darstellung dieser als auch übriger Flächen führt, bitten wir die Bewertung der Flächen 1 und 13 unbedingt zu separieren.	Die Fläche 8/9 wird zur Ausweisung empfohlen. Hierfür sprechen nicht nur die Flächengröße, sondern vor allem die fehlende Bauhöhenbeschränkung.	
2.2.e Die Gewichtung der Gesamtwirkung auszuweisender Flächen		
Anknüpfend an Punkt 1, bleibt weiterhin eine Abwägung der Gesamtwirkung aus, welche von der Kombination der auszuweisenden Flächen ausgeht. So kann eine sehr starke Bündelung von Flächen in einem Gebiet zu einer unverhältnismäßigen Belastung bestimmter Ortsteile führen. An dieser Stelle sollte hinterfragt werden, ob eine Nähe zum Bestandspark in jedem Fall so positiv zu werten ist wie es in der vorliegenden Kriterien-Wertung getan wird. Wir möchten also eine Berücksichtigung der Zusammenschau auszuweisender Flächen in die Abwägung empfehlen. Im weiteren Verfahren sollte die Gesamtwirkung einer Flächenauswahl näher untersucht und gewertet werden. Insgesamt sehen wir sehr starke Argumente für eine Nutzung der Flächen 1 und/oder 13, sowie der Fläche 8/9. Die Einzelfallbewertung weist wie dargelegt erheblichen Nachholbedarf in Wertung, Gewichtung und Struktur auf, die in jedem Fall abwägungsrelevant sind. Wir begrüßen die Bemühungen der Stadt Zülpich eine rechtskräftige Planung zur Steuerung der Zonen für den Wind- parkausbau durchzuführen sehr. Wir hoffen mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Bewertung und Diskussion der Flächen zu leisten und bitten um Berücksichtigung der Anmerkungen im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.	Zur Offenlage wurde die Standortuntersuchung um eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Abwägung ergänzt. Ergebnis dieser Gesamtbetrachtung ist, dass keine Umfassungen vorliegen, da die nun geplanten Flächen 1a-c, 6 und 8/9 ca. 6-7 km voneinander entfernt liegen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2.3 Rechtsanwälte und Notare Engemann Partner für STAWAG Energie GmbH		
2.3.a Einleitung		
In der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf die aktuelle Offenlage der Planunterlagen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich, die ich mir absprachegemäß einmal näher angesehen habe. Nach aktuellem Planungsstand soll sich die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Zülpich auf die Konzentrationszonen Fläche 6 (östlich von Mühlheim-Wichterich) sowie Fläche 4 und 5 (nordöstlich von Rövenich) konzentrieren. Die Potenzialflächen, in denen Sie die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer WEA zu realisieren beabsichtigen, sind dagegen im aktuellen Entwurf nicht für eine Positivdarstellung als Fläche für eine Windenergienutzung vorgesehen; dies gilt insbesondere für die Fläche 1a/b/c (nördlich von Füssenich und Geich) sowie die Fläche 8 und 9 (östlich von Sinzenich/Schwerfen), die von Ihnen vorrangig für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2.3.b Sachlicher Teilflächennutzungsplan weist erhebliche Mängel auf		
Dies vorausgeschickt ist nach Durchsicht und Prüfung der offengelegten Planunterlagen festzustellen, dass das dem aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Zülpich zugrundeliegende gesamträumliche Plankonzept zahlreiche rechtlich erhebliche Mängel im Abwägungsvorgang aufweist.	Eine Abwägung erfolgt nachstehend zu den einzelnen Punkten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(1) Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen		
Zunächst einmal erweist es sich als abwägungsfehlerhaft, dass Naturschutzgebiete	„Naturschutzgebiete (NSG) gehören zu den strengsten	1. Der Ausschuss

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

im Plankonzept als harte Tabuzonen behandelt werden (vgl. Ziffer 3.6.3 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus Juli 2021, dort Seite 13). Für die Einstufung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium ist nach gefestigter Rechtsprechung des OVG Münster eine konkrete, aktenkundige Überprüfung einer potenziellen Befreiungslage für jedes Naturschutzgebiet gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, was eine konkrete Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zur Klärung dieser Frage sowie eine nachvollziehbare Begründung voraussetzt, welche Schutzzwecke der jeweiligen Naturschutzgebiete bei einer Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen berührt werden. <i>Vgl. OVG Münster, Urt. v. 25.01.2021 – 2 D 98/18.NE, ZNER 2021, 213; Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, ZNER 2020, 142; Urt. v. 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE, juris; Urt. v. 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE, juris; Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE, juris.</i> Auch der aktuell maßgebliche Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018 verlangt in Bezug auf Naturschutzgebiete eine einzelfallbezogene Bewertung durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (vgl. dort Ziffer 8.2.2.2). Die insoweit erforderliche Einzelbewertung vermag ich den vorliegenden Planunterlagen jedoch nicht zu entnehmen; die Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH aus Juli 2021, auf die sich das gesamträumliche Plankonzept der Stadt stützt, erschöpft sich insoweit in der unzureichenden Wiedergabe der Schutzziele aller im Stadtgebiet von Zülpich vorhandenen Naturschutzgebiete.	Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 BNatSchG handelt es sich um „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen [...] erforderlich ist.“ Diese Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23 BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt“ (Kirschey, 2017) Auch im Landschaftsplan Zülpich im Kreis Euskirchen ist ein Bauverbot für alle Naturschutzgebiete enthalten. Dieses umfasst alle „baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW.“ Eine Befreiung von dem Veränderungsverbot kann nur in bestimmten Fällen gewährt werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG nach § 22 Abs. 1 BNatSchG durch Erklärung erfolgt. Diese Erklärung bestimmt unter anderem den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote (vgl. Gatz, 2017). Auch der Windenergieerlass NRW führt unter 8.2.2.2 an: „Die entsprechende Tabuwertung ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren. Die gesetzlich und untergesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (insbesondere § 30 Absatz 3 und 4, § 34 Absatz 3 und § 67 Bundesnaturschutzgesetz) wurden in Nordrhein-Westfalen noch nicht für Windenergie-Projekte in den unter a), b) und g) genannten naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten genutzt. Ihre Nutzung kommt für Planungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Gebieten auch grundsätzlich nicht in Betracht, da davon ausgegangen werden muss, dass das öffentliche Interesse an	empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
---	---	---

	einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien innerhalb des Schutzgebietsnetzes nicht überwiegt und dies auch keine unzumutbare Belastung darstellt. Dies ist gleichfalls einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren.“ Um vor diesem Hintergrund eine „vorschnelle Aussage zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen“ (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020; AZ: 2 D 100/17.NE) zu vermeiden, erfolgt im Folgenden auch in Bezug auf die NSGs eine konkrete Betrachtung des Einzelfalls. In Zülpich liegen gemäß „Landschaftsplan Zülpich“ 14 Naturschutzgebiete mit unterschiedlichen Schutzziele vor. Derzeit wird das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans durchgeführt. Für vier Naturschutzgebiete werden windenergiesensible Arten im Schutzzweck geführt: Vorsorglich werden die Naturschutzgebiete zur Offenlage als weiche Tabukriterien betrachtet und in eine Abwägung eingestellt. Eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt durch Herstellung des Benehmens im Rahmen der Beteiligung.	
(2) Natura-2000 als hartes Tabukriterium		
Abwägungsfehlerhaft ist auch die Annahme des Plankonzepts der Stadt, Natura 2000-Gebiete stellen ein hartes Tabukriterium dar. Auch hinsichtlich der Einstufung von FFH-Gebieten ist vom OVG Münster wieder entschieden worden, dass der Ausschluss von FFH-Gebieten als der Windkraftnutzung von vornherein und ausnahmslos entzogene Tabubereiche den Anforderungen an die Bestimmung harter Tabukriterien nicht gerecht wird und dass es zur Einstufung als hartes Tabu vielmehr regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation bedarf, wobei es dabei darauf ankommt, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i.S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann. <i>Vgl. OVG Münster, Urt. v. 25.01.2021 – 2 D 98/18.NE, ZNER 2021, 213; Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, ZNER 2020, 142; Urt. v. 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE,</i>	Bereits mit dem Büren-Urteil wies das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) darauf, dass Natura 2000-Gebiete im Einzelfall als harte Tabuzonen behandelt werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE -). In einer Folgeentscheidung befasste sich das OVG NRW erneut mit der Einordnung von Natura 2000-Gebieten, hier speziell mit Gebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Gebiete) und wies darauf hin, dass die Einstufung von FFH-Gebieten als hartes Tabukriterium nicht unproblematisch sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE-). Die Einstufung als hartes Tabu bedürfe regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation (vgl. ebd.). Es dürfe darauf ankommen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

ZNER 2017, 534; ebenso: OVG Magdeburg, Urt. v. 21.10.2015 – 2 K 109/13, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 23.01.2014 -12 KN 285/12, juris.

Eine solche Untersuchung kann der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH ebenfalls nicht entnommen werden. Diese beschränkt sich an dieser Stelle auf die nicht näher begründete Feststellung, dass sich der Schutzzweck auf den Erhalt oder die Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten bezieht, u.a. auch von bedrohten Tierarten, sodass diese Schutzziele durch eine Bebauung von Windenergieanlagen gestört werden können. Es sei davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA mit den genannten Erhaltungszielen nicht vereinbart werden kann. Diese Feststellung verkennt jedoch ersichtlich die vorstehend genannten Anforderungen der Rechtsprechung an die Begründung eines harten Tabukriteriums.

Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann (vgl. ebd.). Zur Einordnung der Natura-2000-Gebiete im vorliegenden Planungsraum bedarf es daher einer konkreten Betrachtung und Würdigung der jeweiligen Erhaltungsziele bzw. des jeweiligen Schutzzwecks.

Gemäß der Gesetzgebung sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen [...]“. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften [...]“ (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

In der Stadt Zülpich existiert ein Natura 2000/FFH-Gebiet (Buervenicher Berg / Toetschberg). Dieses liegt vollständig innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebietes und befindet sich im südlichen Stadtgebiet. Das FFH-Gebiet erstreckt sich nur zu Teilen auf Zülpicher Stadtgebiet und setzt sich angrenzend fort.

Der Schutzzweck bezieht sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten, unter anderem auch von bedrohten Tierarten. Das Gebiet ist ein tief eingeschnittenes, stark reliefiertest Bachtal mit kalkmagerrasen auf den Kuppen, gebüschdurchsetzten Magerweiden auf dem Südhang, die südlich des Baches gelegene Hochfläche und der Nordhang sind bewaldet. Bei einer Bebauung wären große Eingriffe in die Topografie des Gebiets zur Erschließung erforderlich. Die Magerwiesen mit einer Vielzahl an geschützten Pflanzenarten, deren Position nicht im Detail erfasst werden kann, wären durch die Befahrung mit Schwerlasttransporten in starke Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerstörung der Pflanzenstandorte kann nicht ausgeschlossen werden. Große Teile des Gebiets sind bewaldet, auch hier entstünden erhebliche Eingriffe. Bei Wiederaufforstung wäre der derzeitige Zustand erst nach Jahrzehnten erreicht, im Falle der

	Auenwälder ist eine vollständige Wiederherstellung des Biotopes in seiner jetzigen Form fraglich. Auf Zülpicher Stadtgebiet besteht das Gebiet aus Wiesen sowie aus strukturierenden, eher linearen Baum-/ Gehölzanpflanzungen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Strukturen essentielle Bestandteile des FFH-Gebietes darstellen oder ob z.B. durch eine Überbauung mit Rotorflächen die Schutzziele gestört werden würden. Aus den vorgenannten Gründen wird das Gebiet, wie auch das gleichnamige Naturschutzgebiet (vgl. Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) nicht als harte Tabuzone gewertet. Da auch nach Abzug aller vorliegend als „hart“ identifizierten Tabus ausreichende Flächen verbleiben, die der Windenergie potentiell zur Verfügung stehen und somit zumutbare Alternativen bestehen, soll das Gebiet jedoch als weiche Tabuzone ausgeschlossen werden, um dem Naturschutz an dieser Stelle Vorrang einzuräumen.	
(3) Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura 2000-Gebieten		
Ein beachtlicher Abwägungsmangel liegt in diesem Zusammenhang auch darin begründet, dass das gesamträumliche Plankonzept zum Schutz windenergiesensibler Arten einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura 2000-Gebieten ansetzt. Diesem weichen Tabukriterium fehlt es an der erforderlichen städtebaulichen Rechtfertigung. In der Rechtsprechung ist entschieden, dass Schutzabstände, die als weiche Tabuzonen um solche Flächen gelegt werden, die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet wurden, keine rechtliche Anerkennung finden können, da es an einer tragfähigen Tabuisierung der Flächen mangelt, an die für die Bemessung eines Schutzabstandes angeknüpft wurde. Der Bemessung des Schutzabstandes liegt in diesem Fall keine tragfähige Bewertung der Schutzwürdigkeit des Schutzobjektes zugrunde. <i>Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 26.10.2017 – 12 KN 119/16, ZNER 2017, 534; Urt. v. 23.06.2016 – 12 KN 64/14, juris.</i>	Die Aussage ist nicht korrekt. Die Vorsorgeabstände werden zu eben solchen Gebieten angesetzt, die dem Schutz windenergiesensibler Arten dienen. Denn nur zu diesen Gebieten kann pauschal eine Auswirkung durch Windenergieanlagen angenommen werden. Natura-2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete, die dem Schutz windenergiesensiblen Arten dienen, sind vorliegend auch als weiches Tabu zulässigerweise eingeordnet worden. Folglich sind auch die Schutzabstände als weiches Tabukriterium rechtlich zulässig.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Angesichts dessen kann der genannte Schutzabstand in rechtlicher Hinsicht keinen Bestand haben.		
(4) Ausschluss nicht nachvollziehbar		
Auch die in der Standortuntersuchung enthaltene Detailuntersuchung zur Bewertung der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Die nach diesem Plankonzept der Stadt vorgenommene Bevorzugung der Potenzialflächen 4, 5a/b/c und 6a/c/d – bei gleichzeitigem Ausschluss aller übrigen Potenzialflächen – ist nicht nachvollziehbar. a) Zunächst ist zu bemängeln, dass die Standortuntersuchung als Untersuchungskriterien für die Detailuntersuchung nur die dort genannten Kriterien enthält (vgl. Ziffer 4.1 der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH aus Juli 2021, dort Seite 42) und beispielsweise nicht berücksichtigt, ob für bestimmte Flächen konkrete Nutzungsinteressen bestehen bzw. angemeldet wurden. Ein solches konkretes Interesse an einer Windenergienutzung stellt jedoch unstreitig einen abwägungserheblichen Belang dar, der entsprechend auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung einbezogen werden muss. Für die Flächen, auf denen Sie die Realisierung einer oder mehrerer WEA planen, insbesondere die Flächen 1a/b/c sowie Flächen 8 und 9, besteht jedenfalls aufgrund Ihrer nachweislich bestehenden Planungen ein solches Nutzungsinteresse, dass von der Stadt im weiteren Verlauf entsprechend in die Abwägung einzustellen sein wird.	Die Detailuntersuchung wurde zur Offenlage um weitere Untersuchungskriterien ergänzt. Hierunter gehören neben der Erfassung der Kulturgüter (Landschaftsbild, Bau- und Bodendenkmale) auch Untersuchungen zu Artenschutz und Abstimmungen mit dem BAIUD. Hiernach wurde die Flächenabwägung konkretisiert und angepasst. Der Aspekt „konkrete Nutzungsinteressen“ ist nicht städtebaulicher Natur und kann daher nicht als städtebauliches Kriterium in die Standortuntersuchung eingestellt werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
b) Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Detailuntersuchung dem Kriterium der Vorbelastung einen unangemessen hohen Stellenwert einräumt, der dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Positivdarstellung der Flächen 4, 5a/b/c sowie 6a/c/d im aktuellen Planentwurf im Ergebnis allein damit gerechtfertigt wird, dass in diesen Flächen „die Möglichkeit besteht, Vorbelastungen bündeln zu können“ (vgl. Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH aus Juli 2021, dort Seite 59 und 61). Diese Erwägungen der Stadt erweisen sich aus mehreren Gründen als nicht tragfähig: Zum einen verkennt das Plankonzept der Stadt, dass die „Möglichkeit, Vorbelastungen bündeln zu können“ auch für die Potenzialfläche 1a/b/c gegeben ist. Die Standortuntersuchung weist in Bezug auf die Potenzialfläche 1a/b/c ausdrücklich darauf hin, dass „aufgrund der nördlich unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß die Möglichkeit eines interkommunalen Windparks besteht“. Werden in dieser, seit 2017 wirksam ausgewiesenen	Die Möglichkeit der Errichtung eines interkommunalen Windparks bzw. die Ausweisung von Konzentrationszonen auf angrenzenden Flächen wird als Vorbelastung berücksichtigt. Die Vorbelastung ist nicht das einzige Kriterium (vgl. Detailuntersuchung).	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß Windenergieanlagen realisiert, womit in absehbarer Zeit gerechnet werden muss, ist bezogen auf die Potenzialfläche 1a/b/c im Ergebnis dieselbe Vorbelastungssituation gegeben, die die Standortuntersuchung für die Flächen 4, 5a/b/c und 6a/c/d annimmt. Mit Blick auf den Aspekt einer Vorbelastung stellt sich die Potenzialfläche 1a/b/c demnach als ebenso gut geeignet dar.

Zum anderen geht die Standortuntersuchung in nicht nachvollziehbarer Weise davon aus, dass eine im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigende Vorbelastung nur dann gegeben ist, wenn sich innerhalb der Potenzialfläche oder in deren näherer Umgebung eine oder mehrere Windenergieanlagen befinden. Bei dem städtebaulichen Kriterium der Vorbelastung geht es jedoch nicht allein um das Vorhandensein von Windenergieanlagen, sondern allgemein um das Vorhandensein von Anlagen und/oder Infrastruktureinrichtungen, die einen bestimmten Raum landschaftsprägend in Anspruch nehmen. Betrachtet man das Kriterium der Vorbelastung auf diese Weise, ist unschwer festzustellen, dass auch die Potenzialflächen 1a/b/c sowie Flächen 8 und 9 jeweils über eine nicht unerhebliche Vorbelastungssituation verfügen. Hinsichtlich der Fläche 8 und 9 dürfte eine insoweit relevante Vorbelastung zum einen aus der größeren Gewerbegebietsansiedlung nördlich der B 266 auf dem Gebiet der Stadt Mechernich anzunehmen sein, insbesondere durch die Produktionsgebäude der Hochwald Foods GmbH, sowie durch die ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Mechernich nördlich der B 266 vorhandenen Kiesgrube. Bei der Potenzialfläche 1a/b/c fällt die zu berücksichtigende Vorbelastung insoweit noch deutlicher aus, als dass dort mehrere Vorbelastungen zusammentreffen. Zum einen wird die Fläche durch eine Bahnlinie durchschnitten, die nicht nur durch den Personenverkehr genutzt wird („Bördebahn“), sondern die auch eine erhebliche Bedeutung für den Güterverkehr besitzt. Hiermit im Zusammenhang dürfte der Umstand stehen, dass sich unmittelbar südlich an die Fläche 1a/b/c eine größere Gewerbegebietsfläche samt dazugehöriger Stellplatzfläche anschließt, die über eine Anbindung an die zuvor genannte Bahnstrecke verfügt. Bei dem genannten Gewerbebetrieb handelt es sich nach Ihrer Auskunft um ein im Bereich der Autoindustrie tätiges Logistikunternehmen, das wiederholt mit Güterzügen angefahren wird, auf denen Pkws transportiert werden. Ferner verläuft durch die Potenzialfläche 1a/b/c eine, auch im Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich verzeichnete oberirdische Hochspannungsleitung für die Versorgung mit Elektrizität und an der B 477 befindet sich schließlich - nicht weit von der Potenzialfläche 1 a/b/c entfernt - die Kläranlage Bessenich, die ebenfalls als maßgebliche Vorbelastung anzuführen ist.

Insofern kann die Aussage der Standortuntersuchung nicht nachvollzogen werden,

Auch Vorbelastungen des Landschaftsbildes, die nicht aus der Windenergie resultieren, werden berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der Planunterlagen zur Offenlage hat stattgefunden.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

dass in Bezug auf die Fläche 1a/b/c keine Vorbelastungen bestehen, durch die die Errichtung weiterer WEA gebündelt werden könnten. Vielmehr ist im Gegenteil festzustellen, dass in der Potenzialfläche 1a/b/c im Vergleich zur Fläche 4 und 5a/b/c sogar eine deutlich höhere Vorbelastung des Landschaftsraums gegeben ist. Dies resultiert nicht nur aus den vorstehend genannten Vorbelastungen, sondern vor allem aus dem Umstand, dass in absehbarer Zeit aufgrund der in der Gemeinde Vettweiß bestehenden Konzentrationszone unmittelbar angrenzend Windenergieanlagen vorhanden sein werden. Diesen Vorteil kann die Potenzialfläche 4 und 5a/b/c dagegen nicht für sich in Anspruch nehmen; eine Vorbelastung dieser Fläche durch bestehende WEA kann insoweit nur mit Blick auf die Bestandsanlagen innerhalb der Fläche 6d angenommen werden, die zur Fläche 4 und 5a/b/c allerdings eine Entfernung von immerhin gut 3 km aufweist. Das insoweit im Plankonzept bemühte Argument einer möglichen Bündelung weiterer WEA läuft an dieser Stelle demnach mit Blick auf die nicht unerhebliche Entfernung zum Bestandswindpark ins Leere.		
c) In Bezug auf die Potenzialfläche 6a/c/d basiert die Beurteilung der Stadt zudem noch auf der Annahme, dass „keine Informationen bekannt sind, die gegen eine Umsetzbarkeit der Fläche schließen lassen“ (vgl. Standortuntersuchung aus Juli 2021, dort Seite 61). Diese Annahme wirft mit Blick darauf erhebliche Bedenken auf, dass im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich für die Konzentrationszone „Mühlheim-Wichterich“, abgesichert durch den Bebauungsplan Nr. 26/15, 6,25 ha optimal gestalteter Flächen westlich des Geltungsbereiches des genannten Bebauungsplans zur Umsetzung des Artenschutzkonzepts für die Graumammer zur Verfügung gestellt wurden. Die genannten Flächen dienen der Realisierung erforderlicher Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Graumammer, was die Frage aufwirft, inwieweit sich die gemäß aktuellem Planentwurf mögliche Erweiterung der Konzentrationszone „Mühlheim-Wichterich“ auf die zwischenzeitlich durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen und deren Aufrechterhaltung auswirkt, die mit Blick auf den Betrieb der WEA im Windpark Wichterich nach wie vor notwendig und erforderlich sein dürften. Gleiches gilt insoweit auch für den nach dem Bebauungsplan Nr. 26/15 erforderlichen ökologischen Ausgleich (ca. 7,3 ha ohne Ausgleich für Artenschutz Graumammer), der nach der Planbegründung zum Bebauungsplan Nr. 26/15 ebenfalls im Bereich westlich der geplanten WKA erfolgen soll. Insoweit besteht auch hier noch weitergehender Aufklärungs- und Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Frage, inwieweit eine Erweiterung des Bestandswindparks mit den genannten Regelungen	Im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich ist durch das Kölner Büro für Faunistik mittlerweile eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die zum Ziel hatte, die unterschiedlichen Windkonzentrationszonen im Hinblick auf die Bedeutung für die Avifauna und damit auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu bewerten. Für diese Bewertung sind unterschiedliche Kriterien herangezogen worden, und zwar neben den durch eigenständige Erhebungen nachgewiesenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten u.a. auch die von der Biologischen Station abgegrenzten Feldvogelschwerpunkträume. Aus der Machbarkeitsprüfung geht hervor, dass für den Raum Wichterich (Fläche 6) geringere artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da hier zwar der Feldvogelschwerpunkttraum und die Vorkommen der Graumammer in der Bewertung berücksichtigt wurden, es aber keine Nachweise von Revieren kollisionsgefährdeter Vogelarten wie z.B. Rohr- oder Wiesenweihe gegeben hat. Zudem ist dieser Bereich durch bereits bestehende WEA vorbelastet. Daher wird dieser Raum nur in geringem Maße zu	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

und Maßgaben des Bebauungsplans Nr. 26/15 vereinbar ist. Ich vermag zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht zu erkennen, dass eine Erweiterung in dem vom Plankonzept der Stadt beabsichtigten Sinne ohne weiteres möglich wäre und mit Blick auf die vorstehend genannten Ausgleichsmaßnahmen keine Umsetzungsschwierigkeiten aufwirft.	artenschutzrechtlichen Konflikten führen.	
(5) Annahme des Plankonzepts		
Schließlich scheint die Annahme des Plankonzepts, dass „die Schaffung substanziellen Raumes unter Wahrung der in der Standortuntersuchung empfohlenen Abwägungsentscheidung und der Ausstattung des Stadtgebietes gegeben ist“ (vgl. Ziffer 3.6.4 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan aus Juli 2021, dort Seite 18), ebenfalls nicht frei von Abwägungsmängeln zu sein. Die Planbegründung orientiert sich zwar an der Rechtsprechung des OVG Münster, dass grundsätzlich der Anteil der ausgewiesenen Vorrangzonen am nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet am besten darüber Auskunft geben kann, ob einer Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft wird, und dass jedenfalls dann, wenn der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10 % der Vergleichsfläche ausmacht, regelmäßig davon auszugehen sein wird, dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde, während umgekehrt gilt, dass eine Planung umso problematischer erscheint, je weiter sie sich von dieser Marke entfernt. <i>Vgl. OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, ZNER 2020, 142; Urt. v. 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE, juris.</i> Die Annahme des Plankonzepts, dass bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen - gemeint sind die Flächen 4, 5a/b/c sowie 6a/c/d mit einer Größe von 569,97 ha - ca. 11,14 % des Stadtgebiets in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen werden (vgl. noch einmal Ziffer 3.6.4 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan aus Juli 2021, dort Seite 17), basiert allerdings – wie bereits erwähnt - zum einen auf der unzutreffenden Einordnung der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzonen und auf der durchaus zweifelhaften Annahme, eine Windenergienutzung könne auf der gesamten Fläche 6 auch tatsächlich umgesetzt und realisiert werden. Da das der Stadt zur Verfügung stehende Stadtgebiet, das nach Abzug der harten Tabukriterien übrigbleibt, größer ausfallen dürfte als bislang angenommen und Vieles dafürspricht, dass die Potentialfläche 6 nicht in der bisher angenommenen Größe zur Verfügung steht, wird das nach der Rechtsprechung maßgebliche	Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen diesbezüglich verändert. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden inzwischen demnach ca. 38,20 % des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen. Durch den § 2 BauGB AG NRW ist ein verpflichtender Abstand von 1.000 m zwischen Wohnbebauung und Mastfuß der Windenergieanlage vorgegeben, so dass nach Abzug dieser Flächen deutlich weniger „Weißflächen“ (Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen) verbleiben als in der Rechtsprechung angenommen. Diese Abstandsvorgaben wurde durch die Rechtsprechung noch nicht geprüft und deshalb nicht im	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Verhältnis vorliegend noch einmal neu zu ermitteln sein.	Rahmen der „10%-Inzidenzwirkung“ bei der Bewertung des substantiellen Raumes angewandt. Vergleicht man die Größe der geplanten Konzentrationszonen mit der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (5.116 ha), erhält man einen belastbareren Wert von 13,29 %. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Betrachtung ohne Reduzierung des Planungsraums von 925 m um Siedlungen. Dies entspricht den Sachverhalten in der oben zitierten Rechtsprechung. Auch die Einordnung der NSG und FFH-Gebiete ändert in diesem Zusammenhang nichts Wesentliches.	
3 Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V. mit Schreiben vom 26.08.2021		
3.1 Flächen liegen im Feldvogelschwerpunkträumen		
Vielen Dank für die Beteiligung der Biologischen Station im Kreis Euskirchen in o.a. Verfahren. Zu dem uns vorliegenden Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: Aus naturschutzfachlicher Sicht sehen wir die beiden zur Zeit anvisierten Flächen 4/5 (Nordöstlich von Rövenich) und 6 (östlich von Mülheim-Wichterich) sehr kritisch. Es handelt sich bei beiden Flächen um weitläufige, überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Sie liegen beide in Feldvogelschwerpunkträumen, die vor einigen Jahren auf Bitte des LANUV durch die Biologische Station im Kreis Euskirchen abgegrenzt worden sind. Im Feldvogelschwerpunktraum Niederelvenich (s. Karte) hat z.B. die Grauammer ein wichtiges Brutvorkommen. Sie nutzt den Raum aber auch im Winter. Die Wiesenweihe nutzt den Raum regelmäßig zur Brut, ebenso der Kiebitz. Außerdem werden Rastvorkommen von Mornell- und Goldregenpfeifern sowie Kiebitzen dokumentiert. Eine ganze Reihe windkraftrelevanter Vogelarten werden regelmäßig nachgewiesen, so z.B. die Rohrweihe, die 2021 z.B. auch dort brütete. Unter den Rastvögeln oder Wintergästen sind z.B. Kraniche zu nennen (Rast), oder auch Kornweihen. Weitere windkraftrelevante Arten wie Wanderfalke oder Rotmilan nutzen den Raum häufig. Die Fläche 6 liegt überwiegend in dem Feldvogelschwerpunktraum Wichterich. Hier findet sich ein sehr bedeutender Raum für die Grauammer, sowohl in als auch außerhalb der Brutzeit. In den letzten Jahren konnten hier regelmäßig im	Im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich ist durch das Kölner Büro für Faunistik mittlerweile eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die zum Ziel hatte, die unterschiedlichen Windkonzentrationszonen im Hinblick auf die Bedeutung für die Avifauna und damit auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu bewerten. Für diese Bewertung sind unterschiedliche Kriterien herangezogen worden, und zwar neben den durch eigenständige Erhebungen nachgewiesenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten u.a. auch die von der Biologischen Station abgegrenzten Feldvogelschwerpunkträume. Aus der Machbarkeitsprüfung geht hervor, dass der von der Biologischen Station angesprochene Feldvogelschwerpunktraum nordöstlich von Rövenich (Fläche 4/5) im Zusammenhang mit einer möglichen Windkraftplanung tatsächlich auch zu den meisten artenschutzrechtlichen Konflikten führen würde. Er steht daher bei der vergleichenden Bewertung der Windkonzentrationszonen an letzter Stelle. Die Fläche 4/5 soll nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Winterhalbjahr größere Gruppen überwinternder Grauammern dokumentiert werden. Auch Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Kiebitze rasten hier. Die Rohrweihe wird zur Brutzeit regelmäßig angetroffen. Baumfalke, Wanderfalke, Merlin oder Kornweihe sind auch wieder zu nennen.

Die Feldvogelschwerpunkträume wurden vor mehreren Jahren durch die Biologische Station im Kreis Euskirchen in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und weiteren Vogelkundigen aus der Region abgegrenzt, da besonders bei den Feldvögeln ein starker Rückgang festzustellen ist. Es handelt sich in der Regel um weitläufige, offene Feldfluren, in denen bestimmte Feldvogelarten oder auch Rastvögel noch wichtige Bestände aufweisen. „In diesen Schwerpunkten sollen über eine gezielte Lenkung von Maßnahmen wie Vertragsnaturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen ein höherer Flächenanteil erreicht werden, so dass Quellpopulationen der Feldvogelarten gestärkt werden oder neu entstehen können. Es sollen die Räume ausgewählt werden, in denen Maßnahmen für Feldvögel voraussichtlich eine besonders hohe Wirksamkeit haben“ (FELS et al. 2017). Unter anderem sollen die Räume möglichst arm an sonstigen Gefährdungsfaktoren/Störquellen sein. Diese Räume sollten daher auch möglichst freibleiben von baulichen Maßnahmen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Feldvogelschwerpunkträumen würde diesen Zielen widersprechen. Außerdem sehen wir diverse artenschutzrechtliche Belange, die der Ausweisung von Konzentrationszonen in den Feldvogelschwerpunkträumen entgegenstehen. Wie eben geschildert kommen dort diverse windkraftrelevante Vogelarten als Brut-, Rast- oder Gastvogel vor. Aus diesen Gründen halten wir es für sinnvoll, die Planung in diesen Räumen nicht weiter fortzuführen.

Literaturhinweis:

Bettina Fels, Peter Herkenrath, Ralf Joest, Birgit Beckers, Robert Tüllinghoff, (2017): Handreichung für die Biologischen Stationen für die Abgrenzung von kreisweit bedeutenden Feldvogel-Schwerpunktorkommen.

werden.

Für den Vogelschwerpunktraum Wichterich (Fläche 6) sind dagegen geringere artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da hier zwar der Feldvogelschwerpunktraum und die Vorkommen der Grauammer in der Bewertung berücksichtigt wurden, es aber keine Nachweise von Revieren kollisionsgefährdeter Vogelarten wie z.B. Rohr- oder Wiesenweihe gegeben hat. Zudem ist dieser Bereich durch bereits bestehende WEA vorbelastet. Daher wird dieser Raum zwar ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, aber nicht im selben Maß wie der bereits beschriebene Bereich nordöstlich von Rövenich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Feldvogelschwerpunktraum "Niederelvenich"

This topographic map shows the 'Weiler in der Ebene' area, which is highlighted with red diagonal hatching. The area is bounded by the 'Rotebach' river to the east and south. Surrounding villages include Dornbach to the west, Weiler to the north, Scheuren to the east, and Nieder-Elvenich, Wichterich, and Oberelvenich to the south. The map also shows the 'Rotebach' river flowing through the area, and the 'Weiler in der Ebene' area itself. The map includes various geographical features such as forests (green), fields (yellow), and buildings (pink). The map also shows the 'Rotebach' river flowing through the area, and the 'Weiler in der Ebene' area itself. The map includes various geographical features such as forests (green), fields (yellow), and buildings (pink).

- [illegible]

4.1 Unterlagen nicht einsehbar

Bei dem Beteiligungsverfahren handelt es sich nicht um die

44 / 75

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Internet -Auftritt der Stadt Zülrich den Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung über einen Aufstellungsbeschluß des Rates zu einem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der Stadt Zülrich. https://www.zuelrich.de/medien/downloads/oeffentliche-bekanntmachungen/Bekanntmachung-Aufstellungsbeschl.u.3.1-u.4.1-BauGB.pdf Darin wird die Frist für die Offentage vom Montag, 26.07.bis zum Freitag, 27.08.21 festgelegt und angegeben, dass die Unterlagen im Internet einzusehen sind unter Stadt/ Zülrich/Startseite/Bekanntmachungen, Das ist etwas verwirrend, denn seit dem 16.07. habe ich unter Bekanntmachungen der Stadt folgende Nachricht gefunden Dritte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit§ 3 Abs. 2 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülrich "Windkraftkonzentrationszonen" Und weiter mit Verweis die Nachricht Die Bekanntmachung steht Ihnen im Artikel zum Download zur Verfügung [...] Alle notwendigen Unterlagen zur Bekanntmachung mit Beteiligung finden Sie unter der folgenden Dropboxadresse: https://www.dropbox.com/sh/3ddvjmgutt3b8zkiAACdi-vY-rMTyt0g6cyqoQxba?dl:::oO Wenn ich den link angesprochen habe, bekam ich die Nachricht- Der Beitrag Ist gelöscht. Ich hatte am 16.07. Herrn Raimund Mohr angerufen, der mir nur sagte, ich solle Geduld haben, die Benachrichtigung käme noch. Leider ist dieser Hinweis aus 2018/19 immer noch im Internet zu finden. Seitdem habe ich die Internetseite der Stadt unter Bekanntmachungen periodisch aufgerufen, immer mit demselben Resultat. Heute am 18.08. finde ich nun die o.a. Bekanntmachung über die erste Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs 1 BauGB. Dort wird in einem Hinweis auf weitere Unterlagen verwiesen, die aber unter Bekanntmachungen nicht vorliegen. Auch die Unterlagen zur Ausschußsitzung vom 22.06. sind nicht ausreichend. Insbesondere die am 22.6. gezeigte Karte entspricht nicht den Anforderungen für eine Offenlage und ist zudem über den link	Offenlage, sondern um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Für diese Beteiligung gibt es nicht dieselben strengen Vorgaben wie für die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB: Eine Irreführung durch andere Planunterlagen im Internet wird nicht gesehen, da zum einen das Verfahren einen anderen Namen trägt und sich weiterhin auch die Rechtsgrundlage der Beteiligung unterscheidet. Alle für die frühzeitige Beteiligung relevanten Unterlagen lagen im Beteiligungszeitraum im Rathaus aus und konnten auf der Internetseite https://www.zuelrich.de/wohnenleben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php eingesehen werden. Der Verweis auf die o.g. Internetseite war Teil der Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung.	empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
--	---	---

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Bekanntmachungen nicht erreichbar. Die Offenlage ist daher unvollständig und sollte nach Auskunft eines Verwaltungsrechtlers wiederholt werden. Ich bitte um Mitteilung wann die Unterlagen über die Bewertung der Potentialflächen, deren genaue Lage und Qualifizierung für eine Windkraftkonzentrationsfläche sowie Informationen über die harten und weichen Ausschlußkriterien im Internet verfügbar sind. Ausserdem empfehle ich zu prüfen, ob bei der Priorisierung der Flächen im Stadtgebiet durch die Änderungen des Landesbaugesetzes, das am 15.07.2021 rechtsgültig geworden ist, etwaige Änderungen beachtet sind. Über eine Information wann die Bekanntmachung der vollständigen Offenlage einschliesslich der eingestellten Unterlagen im Internet verfügbar sein wird, wäre ich dankbar.		
4.2 Offenlage unvollständig		
Vielen Dank für die rasche Antwort auf das Fax zur Offenlage des Teilflächennutzungsplans Windkraft von heutigem Tag. Ich bin überrascht über den von Ihnen angegeben link, denn dieser führt zu demselben Webaufruf, wie von mir im Fax angegeben. Es ist schon ein gewichtiges Vorhaben für die Stadt, wenn die aktuelle Gemeindefläche für Windanlagen von ca. 100 ha auf mehr als 500 ha vergrößert werden soll. Die Bekanntmachung der Stadt verweist auf Seite 3 unter " Hinweise" auf weitere Information für sachbezogene Anmerkungen, die aber nicht vorhanden sind. Auch die Unterlagen zur Ausschußsitzung vom 22.06. sind nicht ausreichend insbesondere die am 22.6. gezeigte Karte entspricht nicht den Anforderungen für eine Offenlage und ist zudem über den link Bekanntmachungen nicht erreichbar. Die Offenlage ist daher unvollständig und sollte nach Auskunft eines Verwaltungsrechtlers wiederholt werden. Ich bitte um Mitteilung wann die Unterlagen über die Bewertung der Potentialflächen, deren genaue Lage und Qualifizierung für eine Windkraftkonzentrationsfläche sowie Informationen über die harten und weichen Ausschlußkriterien, Bewertungen von Einflüssen auf die Avifauna und den Landschaftsblick in den vorgeschlagenen Flächen auch im Internet verfügbar sind.	Siehe 4.1	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ausserdem empfehle ich zu prüfen, ob bei der Priorisierung der Flächen im Stadtgebiet durch die Änderungen des Landesbaugesetzes, das am 15.07.2021 rechtsgültig geworden ist, etwaige Änderungen beachtet sind. Über eine Information wann die Bekanntmachung der vollständigen Offenlage einschliesslich der eingestellten Unterlagen im Internet verfügbar sein wird, wäre ich dankbar.		
5 Josef Brück mit Schreiben vom 25.08.2021		
Wir begrüßen die Initiative der Stadt Zülrich für die Ausweisung weiterer Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, hier zum Ausbau der Windenergie. Wir befürworten daher die Ausweisung der Teilflächen 6a-6d als Konzentrationszonen für Windenergie. Die genannten Teilflächen bieten eine gute Ergänzung des bereits bestehenden und als Vorbelastung dienenden Windparks bei Wichterich an der A1 und sorgen dafür, dass andere Bereiche des Stadtgebiets freigehalten werden können. Wir hoffen, dass auch mit Abschluß des Verfahrens diese genannten Potentialgebiete als Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden und blicken dem weiteren Verlauf des Verfahrens mit großem Interesse entgegen.	Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
6 UKA Bielefeld Projektentwicklung mit Schreiben vom 25.08.2021		
Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Zülrich nach § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir, die UKA Bielefeld Projektentwicklung als Zweigniederlassung der UKA Meißen Projektentwicklung (uka-gruppe.de), wie folgt Stellung:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

		abzuwägen.
6.1 Kurzvorstellung Unternehmen		
Unsere Unternehmensgruppe Umweltgerechte Kraftanlagen (UKA) mit Niederlassungen in Bielefeld, Erfurt, Magdeburg, Hannover, Oldenburg, Rostock, Meißen und Cottbus entwickelt bereits seit über 20 Jahren erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Seitdem konnten wir rund 380 Windenergieanlagen errichten und so einen nicht unerheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen und Gemeinden vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen.	Die Kurzvorstellung wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
6.2 Vorbemerkungen zu der öffentlichen Beteiligung		
Prinzipiell begrüßen wir die Vorlage einer ersten Diskussionsgrundlage zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Zülrich. Wir unterstützen das Ansinnen des Plangebers, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten den Erneuerbaren Energien, hier der Windenergie, durch entsprechende Festlegungen eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen, welche den klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Landespolitik Rechnung tragen soll. Diese sieht in Übereinstimmung mit dem Klimaschutzgesetz eine Treibhausgasneutralität bis 2045 vor. Dabei soll allein bis zum Jahr 2030 in NRW durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine Leistung von 10,5 Gigawatt installiert werden. Spätestens im Jahr 2050 sollen mindestens 80 Prozent des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Quellen stammen. Gerade unter dem Aspekt der kommenden Sektorenkopplung - diese beinhaltet zumindest zu einem Teil die Elektrifizierung des Mobilitäts- und Wärme-/Kältebereichs, was zwangsläufig trotz aller Einsparmaßnahmen zu einem deutlich höheren Stromverbrauch in den kommenden Jahren führen wird - muss dezentral	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Strom durch mehr Erneuerbare-Energien-Anlagen bereitgestellt werden. Zusätzlich sehen die deutschen Atomausstiegspläne der Bundesregierung bis zum Jahr 2022 vor, die bis jetzt noch verbliebenen sechs Kraftwerke ebenfalls vom Netz zu nehmen. Im Jahr 2020 hat die Kernenergie noch 11,3% zur erzeugten Strommenge in Deutschland beigetragen. Diese Erzeugungskapazitäten müssen zukünftig durch Erneuerbare-Energien-Anlagen abgedeckt werden. Die aufgezeigten Entwicklungen machen eines deutlich: Die Windenergie an Land, als kosteneffizienteste der Erneuerbaren-Energien-Technologien, wird zukünftig eine noch viel bedeutendere Rolle als bisher zur Erreichung der Ziele des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrepublik übernehmen.

Die Bereitstellung geeigneter Potentialflächen für die Windenergie auf kommunaler Ebene ist unter diesen Aspekten unerlässlich. Die Stadt Zülrich hat sich dieser Aufgabe durch die Neuauftellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" angenommen, was wir grundsätzlich begrüßen.

Jedoch muss hierbei der gewählte Zeitraum der öffentlichen Bekanntmachung genauer hinterfragt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient dazu, in einem frühen Verfahrensstadium die relevanten öffentlichen und privaten Belange möglichst umfassend zu erkennen und damit eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung der Gemeinde zu ermöglichen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 3 BauGB zu sehen, der die Gemeinde im Verfahren verpflichtet, das maßgebliche Abwägungsmaterial vollständig zu ermitteln und zu bewerten. Eine solche vollumfängliche Ermittlung ist dabei nur möglich, wenn eine tatsächliche Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen besteht.

Vor dem Hintergrund des gewählten Zeitraums, der sich mit den Schulferien des Landes NRW überschneidet, mag die Gelegenheit zur Stellungnahme aufgrund von Abwesenheit nicht jedem gleichermaßen eröffnet sein.

Auch wird durch die Auswirkungen des jüngsten Hochwasserereignisses in dem Gemeindegebiet der Stadt Zülrich sowie darüber hinaus insbesondere den Betroffenen kaum die Möglichkeit gegeben, an der Öffentlichkeitsbeteiligung zu partizipieren.

Die ordnungsgemäße Ermittlung der Abwägungsbefange wird demnach durch die Wahl des Zeitraums für die Auslegung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" in einem nicht unerheblichen Maße beeinträchtigt.

Im Sommer 2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dies ist der erste von zwei gesetzlich normierten Beteiligungsschritten. Anders als für die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB trifft der Gesetzgeber zu Art und Umfang der frühzeitigen Beteiligung jedoch keine Vorgaben. In § 3 Abs. 1 BauGB heißt es: „Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“ Unter bestimmten Umständen kann dieser Beteiligungsschritt sogar ganz entfallen.

Im Rahmen der Offenlage können sich wieder alle Interessierten in die Planung einbringen, über das Verfahren trifft der § 3 Abs. 2 BauGB detaillierte Vorgaben.

Gemäß § 214 BauGB sind Fehler der frühzeitigen Beteiligung (sofern diese vorliegen würden) unbeachtlich für die Rechtskraft des Planes; der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass das Abwägungsmaterial auch bei fehlerhafter

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

	frühzeitiger Beteiligung vollständig erhoben werden kann.	
Des Weiteren fällt unter genauerer Betrachtung der Flächen auf, dass nur ein kleiner Anteil des derzeit verfolgten Potenzials planerisch nutzbar ist und somit eine substanzielle Raumbereitstellung für die Windenergie nicht sichergestellt werden kann. Warum diese vorgesehenen Flächen nicht umfänglich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen, stellen wir im Folgenden dar.	Es wird nachfolgend Stellung bezogen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
6.3 Gebietsbezogene Ausführungen zu den Potentialflächen		
6.3.a Potentialflächen 4, 5 "nördlich Rövenich" und 6 "östlich von Mülheim/Wichterich"		
1. Im Aufstellungsverfahren des Entwurfs zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde hinsichtlich der Flugsicherheit richtigerweise das Drehfunkfeuer DVOR-Nörvenich als zu berücksichtigender Belang erkannt. Der ermittelte Abstand zu dem Drehfunkfeuer sowie der angenommene Puffer ist aus Sicht eines Projektentwicklers jedoch juristisch nicht haltbar und wird voraussichtlich zu einem rechtlichen Verfahren führen. Die Potentialflächen 4, 5 und 6 befinden sich des Weiteren im 8km-Puffer der MRVA-Zone des Militärflugplatzes Nörvenich mit einer ausgewiesenen maximalen Bauhöhenbeschränkung von ~309m ü.N.N. Bei einer Geländehöhe der Potentialflächen 4, 5 sowie 6 von rund 150m ü.N.N. dürfte die maximale Anlagengesamthöhe somit nicht mehr als 159m betragen. Unter der Berücksichtigung der in der Untersuchung angeführten Referenzanlage mit einer Anlagengesamthöhe von 200m sowie der Geländehöhe von ~150m ü.N.N. würde somit eine Bauhöhe von weit über 309m ü.N.N. erreicht - die maximal zulässige Bauhöhe also überschritten werden. Die MRVA-Zone als relevanter	Die Angaben wurden aktualisiert. Es befinden sich nur kleinere Bereiche des Stadtgebietes (Fläche 3) im 10-km-Radius. Die übrigen Potentialflächen, mit Ausnahme der Fläche 8/9, befinden sich im 15-km-Radius. Hieraus sollten keine Einschränkungen resultieren. Die Bauhöhenbegrenzung beträgt in der Tat etwa 150 m, je nach Geländehöhe. Nur die Fläche 8/9 ist uneingeschränkt nutzbar. Allerdings lassen sich auch bei geringeren Bauhöhen Anlagen errichten, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülrich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Belang findet in der Standortuntersuchung jedoch keinerlei Erwähnung, sodass das Abwägungsmaterial unvollständig ermittelt wurde.		
2. In der Standortuntersuchung wird weiterhin eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200m sowie einer Leistung von 3MW als Planungsgrundlage angeführt (vgl. Gutachten der VDH Projektmanagement GmbH: Standortuntersuchung- Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie - Stadt Zülrich; Abs. 1.5, S.9/77). Anlagen dieser Höhe und Leistung entsprechen durch die kontinuierliche Weiterentwicklung nicht mehr dem Stand der Technik und sind mit dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Planung nicht kompatibel. Derzeit liegt allein die durchschnittliche Nabenhöhe von Windkraftanlagen mit einer Leistung von über 5MW bei rund 160m. Auch der Rotordurchmesser moderner Anlagen übersteigt mittlerweile 150m, sodass sich Gesamthöhen von knapp 250m für den Stand der Technik ergeben. Der Rückgriff auf ältere Modelle mit geringerer Leistung widerspräche einer effizienten Nutzung der wenigen zur Verfügung stehenden Flächen sowie dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und deren wirtschaftlichen Anforderungen. Die Wirtschaftlichkeit der Planung durch den Einsatz moderner Anlagentypen, die dem Stand der Technik entsprechen, ist insbesondere hinsichtlich des Zuschlags der Bundesnetzagentur für jegliche Betreibergesellschaft von essentieller Bedeutung. Die Ausweisung der Flächen 4, 5 und 6 als Konzentrationszonen würde den allgemeinen Zweck der Planung - der Ausbau regenerativer Energien zur Förderung der Energiewende - letztlich konterkarieren.	Die Referenzanlage wurde angepasst. Es wird nun die gleiche Referenzanlage wie in der neuen Potentialstudie des Landes verwendet. Die Errichtung kleinerer oder größerer Anlagen ist zulässig. Welche Anlage tatsächlich möglich ist, wird im Genehmigungsverfahren untersucht. Die Untersuchung soll nur die generelle Umsetzbarkeit belegen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
3. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Flächen 4 bis 6 führt im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen in der derzeit ausgewiesenen Konzentrationszone zu einer Einkesselung zumindest der Ortsteile Niederelvenich, Mülheim und Wichterich Nach dem Windenergie-Erlass NRW liegt eine solche Einkreisung dann vor, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde. Die Einkreisung von Siedlungsbereichen führt somit zu einer bedrängenden	Die Flächen 4/5 werden nicht mehr zur Ausweisung empfohlen. Die geplanten Zonen 1a-c, 6 und 8/9 liegen alle etwa 6-7 km auseinander, so dass keine Umfassungen hervorgerufen werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt,

Wirkung für die benachbarten Bewohner. Durch die bestehenden 17 Windenergieanlagen östlich/südöstlich von Wichterich und Mülheim würde bei der Errichtung weiterer Anlagen - insbesondere in den Potentialflächen 4, 5 - ein Winkel von über 120° bis hin zu 180° erreicht. Dadurch wird die oben beschriebene Kulisse mit den entsprechenden negativen Auswirkungen hervorgerufen. 4. Die Potentialflächen 4/5 und 6 kommen nach den vorangehend erläuterten Aspekten im Ergebnis nicht für die Ausweisung als Konzentrationszonen in Betracht. Vielmehr wird bei genauerer Untersuchung der Eindruck erweckt, als würde eine effiziente und zukunftsorientierte Planung verhindert werden wollen. Von der Ausweisung dieser Flächen ist dementsprechend abzuraten.		die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
6.3.b Potentialflächen 8 und 9 "östlich von Sinzenich/Schwerfen"		
1. Die Potentialflächen 8 und 9 weisen eine vergleichbare Windhöffigkeit wie die Flächen 4, 5 und 6 auf. Mit einer mittleren Windhöffigkeit von 6,00 bis 6,50 m/s auf 125m, sowie 6,5 bis 6,75 m/s in einer Höhe von 150 m, ist die Fläche zur Nutzung der Windkraft geeignet. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von 113,17ha bietet zudem ausreichend Raum zur Verwirklichung von Windenergievorhaben. Dem Gutachten bezüglich der Standortuntersuchung zur Folge sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Ausweisung der Flächen als Konzentrationszonen sprechen. 2. Die seitens der Stadt Zülrich angeführte fehlende Vorbelastung kann kein entscheidendes Kriterium zum Ausschluss geeigneter Flächen darstellen. Zum einen trifft dies lediglich auf den Aspekt der Windenergieanlagen zu, nicht jedoch auf eine generelle immissionsschutzrechtliche Vorbelastung. Diese ist mit Errichtung und Betrieb der direkt an die Potentialfläche angrenzenden Großmolkerei der Hochwald GmbH im Gewerbegebiet Obergartzen III gegeben. Zum anderen könnte der Windkraft kaum mehr substantieller Raum zur Verfügung gestellt werden, setzt man eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen, als generelles Ausschlusskriterium an. Dies widerspräche den von der Politik gesetzten und durch die Rechtsprechung konkretisierten Zielen. Demnach muss der Windkraft nach Abzug aller harten Tabukriterien im Rahmen der Ermittlung geeigneter Flächen 10% des Eignungsgebiets zur Verwirklichung der Energiewende bereitgestellt werden.	Die Fläche 8/9 hat sich im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes seit der frühzeitigen Beteiligung als gut geeignet herausgestellt. Sie wird nun zur Ausweisung empfohlen. Für die Fläche bestehen keine Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, wohl aber durch das große Gewerbegebiet im näheren Umfeld. Dies wird berücksichtigt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Da sich die von der Stadt Zülpich zur Ausweisung von Konzentrationszonen ermittelten Flächen 4,5 und 6 nach obigen Ausführungen nicht zu solchen eignen, dürfen die Flächen 8 und 9 demnach aufgrund einer fehlenden Vorbelastung, durch Windenergieanlagen, nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Andernfalls würde die Anforderung der substantiellen Raumverschaffung unterlaufen und der Flächennutzungsplan juristisch angreifbar sein. 3. Die Flächen 8 und 9 befinden sich in der MRVA-Zone des Flugplatzes Nörvenich mit einer Bauhöhenbeschränkung von 596m ü.N.N. In diesem Gebiet ist daher eine Realisierung von Windenergievorhaben die dem Stand der Technik entsprechend durchführbar und somit eine wirtschaftliche Planung möglich. Die Potentialflächen befinden sich des Weiteren in einem Abstand von 19km zu dem Drehfunkfeuer Nörvenich, sodass in diesem Gebiet dahingehend keine Einschränkungen zu erwarten sind. 4. Die Flächen 8 und 9 entsprechen im Ergebnis den Voraussetzungen zur Nutzung der Windkraft. Wir empfehlen daher die Ausweisung dieser Flächen als Konzentrationszone.	Nach den uns vorliegenden Informationen beträgt die Bauhöhenbeschränkung für die Zone 8/9 614 m ü NHN. Es ist somit die einzige Fläche, in der moderne Anlagen von rund 240 m (Referenzanlage) errichtet werden können. Die Ausweisung wird empfohlen.	
6.3.c Flächen 10, 11, 12 a/b "südwestlich von Bürvenich/Eppenich"		
1. Die Potentialflächen 10, 11 und 12 a/b mit einer Gesamtgröße von 33,02ha und einer Windhöffigkeit von bis zu 7m/s auf 150m bieten geeignete Voraussetzungen für die Nutzung der Windkraft Bei der Untersuchung der Flächen wurden die Flächen 11, 12a und 12b wegen ihrer vermeintlich geringen Größe als ungeeignet eingestuft. Die Flächen 12a und 12b werden im Süden durch das Naturschutzgebiet Schluchtbachtal/Talsystem Bürvenicher Bach als hartes Tabukriterium begrenzt. Nördlich der Flächen befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet Richtigerweise wurden die für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet maßgeblichen Gründe aufgeführt. Ein Landschaftsschutzgebiet ist dabei als weiches Kriterium grundsätzlich nicht der Nutzung für Windkraft entzogen. Viel- mehr bedarf es einer intensiven Abwägung der konkurrierenden Belange. Nach Nennung aller im Geltungsbereich befindlichen Landschaftsschutzgebiete heißt es auf Seite 33 der Standortuntersuchung schließlich, dass die zeitweise Erhaltung strukturreicher Kulturlandschaften sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Zweck eines Landschaftsschutzgebiets durch die Errichtung von Windenergieanlagen unterlaufen würde.	Die Flächen 10,11 und 12 kommen nicht mehr vor, da alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) als weiches Tabu ausgeschlossen wurden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Eine standortbezogene Prüfung der verschiedenen Interessen und Belange findet sich in dem Bericht - selbst in der Vorabwägung ab Seite 71 - aber nicht. Diese pauschalisierte und unbelegte Einordnung von Windenergieanlagen in Bezug auf die Natur und den Naturschutz genügt den Anforderungen einer sachgerechten Abwägung mitnichten. Durch eine Einbeziehung der Flächen 12a und 12b sowie des nördlich angrenzenden Gebiets ließe sich die Potentialfläche vergrößern, wobei eine Nutzung der Flächen durch die Windenergie im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets möglich wäre. Diese Ausführungen gelten ebenso für die Fläche südlich des Naturschutzgebiets Schluchtbachtal/Talsystem Bürvenicher Bach, die nördlich in die Fläche 10 hineinragt. Diese wurde der Betrachtung entzogen, ohne dass eine dafür erforderliche Begründung ersichtlich ist. Auch hier könnte der Windkraft weiterer Raum zur Verfügung gestellt werden. 2. Die Flächen 10, 11, 12 a/b befinden sich in der MRVA-Zone des Flugplatzes Nörvenich mit einer Bauhöhenbeschränkung von 596m ü.N.N sowie in ausreichender Entfernung zu dem DVOR-Nörvenich. Aus flugsicherheitsrechtlichen Gründen sind in diesen Flächen daher keine baulichen Einschränkungen zu erwarten. 3. Durch den im Westen befindlichen Windpark ist eine Vorbelastung gegeben. Durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in den Flächen 10, 11, 12 a/b würde an dieser Stelle jedoch nicht die Gefahr einer Einkesselung angrenzender Ortschaften entstehen. 4. Die Flächen sind auch nach Einschätzung der Standortuntersuchung zur Ausweisung geeignet, da keine Informationen vorliegen, die gegen eine Umsetzbarkeit sprechen. Die vermeintlich mangelnde Größe der Flächen sowie die Nähe zu naturschutzrechtlich relevanten Gebieten widersprechen dieser Eignung wie oben aufgeführt nicht. Dementsprechend sprechen wir uns für eine Ausweisung dieser Flächen als Konzentrationszone unter Beachtung der tatsächlich möglichen Größe aus.		
6.3.d Fläche 14 "südöstlich Bürvenich"		
1. Die Fläche mit der Größe von 0,49ha weist eine Windhöffigkeit von 6,5-6,75 m/s auf 150m aus und ist somit grundsätzlich für die Windkraft nutzbar. Sie befindet sich ebenfalls in der MRVA-Zone des Flugplatzes Nörvenich mit einer	Die Fläche 14 wird aufgrund ihrer Größe (2,1 ha) nicht weiterverfolgt. Sie ist zu klein, um eine Referenzanlage in ihr zu errichten.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich,

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Bauhöhenbeschränkung von 596m ü.N.N. sowie in einer Entfernung zu dem Drehfunkfeuer Nörvenich von 19km Eine mögliche Planung wird hiervon also nicht beeinflusst. Auch andere entgegenstehende Belange sind vorliegend nicht ersichtlich. 2. Die Fläche 14 wird in der Standortuntersuchung wegen ihrer geringen Größe von 0,49ha als für die Windenergie ungeeignet eingeordnet. Dieser Eindruck mag bei separierter Betrachtung des Gebiets der Stadt Zülpich der Fall sein. Der Klimawandel und so auch die Energiewende machen jedoch nicht an den Gemeindegrenzen halt. Das Erfordernis einer ganzheitlichen und vorausschauenden Planung erfordert eine Betrachtung über die Gemeindegrenzen hinaus. So bieten die benachbarten, zu der Stadt Mechernich gehörenden Flächen, ebenfalls die Voraussetzungen zur Nutzung der Windkraft. Eine gemeindeübergreifende Kooperation würde hier die effiziente Nutzung der beschränkt zur Verfügung stehenden Flächen ermöglichen. 3. Trotz ihrer geringen Größe bietet die Fläche 14 das Potential, im Zusammenhang mit weiteren Flächen der Windkraft Raum zu verschaffen. Wir empfehlen daher auch diese Fläche mit in die Betrachtung einzuziehen und als Konzentrationszone auszuweisen.		die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
6.4 Fazit		
Die von uns beschriebenen Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien auf dem Gebiet der Stadt Zülpich und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Aus diesem Grund bitten wir Sie, unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzusenden.	Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung geprüft.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

56 / 75

7.2.a Fehlerhafte Anwendung "Harter Tabukriterien"		
Das aktuelle Plankonzept ist bereits fehlerhaft, weil die Stadt Zülpich einzelne Kriterien fehlerhaft als "harte Tabukriterien" angewandt hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
(1) Einheitlicher "harter" 320m Abstand zu Wohnnutzungen		
Die Stadt Zülpich hat einen einheitlichen harten 320m Abstand zu Wohnnutzungen als hartes Tabukriterium festgelegt. Dies ist abwägungsfehlerhaft. Mit Blick darauf, dass das Konzept keine Differenzierung zwischen einem Innenbereichs- und einem Außenbereichsvorhaben vorsieht muss davon ausgegangen werden, dass der harte 320m Abstand gleichermaßen für Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich gelten soll. Dabei kann es schon dahingestellt werden, ob ein Planungsträger überhaupt zu sämtlichen Innenbereichsnutzungen ohne jede Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebietstyps einen einheitlichen und noch dazu "harten" Abstand anlegen darf. - verneinend VGH München, Bschl. v. 21.01.2013 (22 es 12.2297); vgl. auch OVG Berlin, Urf. v. 24.02.2011 (OVG 2 A 2.09) Rn. 78 - Zwar hat es das OVG Lüneburg <i>"nicht beanstandet, dass ein Plangeber bei der Festlegung der weichen Schutzabstände zwischen einzelnen in der TA Lärm bzw. der BauNVO gesondert aufgeführten Baugebietstypen nicht unterscheidet, sondern für Wohnnutzungen einen einheitlichen Abstand vorsieht."</i>	Der harte Abstand von 320 m bezieht sich auf den erforderlichen Abstand einer WEA mit Drosselung zu einem Mischgebiet und stellt daher, unabhängig von der Gebietsart, den absolut erforderlichen Abstand zu einer Wohnbebauung dar. Bei der Festlegung des erforderlichen Abstandes „<i>kommt der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Dabei ist es zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die dem maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung, und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit und Anzahl der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen.</i>“ (OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 - AZ 7 D 105/14) <i>Im Weiteren ist die Frage der tatsächlichen harten Abstände zwischenzeitlich nur noch für die Einzellagen im Außenbereich (hier sind die Werte eines Mischgebietes/Dorfgebietes anzusetzen) relevant, da zu Wohngebäuden nach § 30/34/35 (6) BauGB inzwischen gesetzlich definierte Mindestabstände</i>	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

- OVG Lüneburg, Urt. v. 05.03.2019 (12 KN 202/17) - Nach niedersächsischer Rechtsprechung mag damit zwar - ganz im Gegensatz zu anderen Oberverwaltungsgerichten - ein einheitlicher "weicher" Abstand zu sämtlichen Baugebietstypen der BauNVO, sprich zu Innenbereichsnutzungen zulässig sein. Das OVG Lüneburg hat aber keineswegs entschieden, dass einheitliche "harte" Abstände zu verschiedenen Baugebietstypen gerechtfertigt seien. Es hat allenfalls die Gleichsetzung der durch eine Abwägungsentscheidung geprägten "weichen" Abstände zu den verschiedenen Baugebietstypen der BauNVO gebilligt, keinesfalls aber die Gleichsetzung der zwingenden, weil das Immissionsschutzrechtliche Minimum kennzeichnenden, "harten" Tabuzonen. Zudem hat sich das OVG Lüneburg nicht die Gleichsetzung von Innen- und Außenbereichswohnnutzung gebilligt. Wie bereits ausgeführt erkennt das OVG Lüneburg vielmehr durchaus den unterschiedlichen Schutzstatus von Innen- und Außenbereichsnutzung an: <i>"Insbesondere hat der Antragsgegner zutreffend berücksichtigt, dass im Außenbereich gelegene Wohnhäuser nach der TA Lärm deutlich höhere Lärmimmissionen hinnehmen müssen als Wohnbebauung im Innenbereich (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 7.11.2017-12 KN 107/16-, S.14 des Abdrucks), und diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, dass er den "weichen" Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich um 200 m geringer als zu Wohnbebauung im Innenbereich bemessen hat."</i> - OVG Lüneburg, Urt. v. 15.03.2018 (12 KN 38/17) - Auch das OVG Lüneburg prüft "weiche" und folglich erst recht "harte" Siedlungsabstände mindestens auf Sachwidrigkeit - OVG Lüneburg, Urt. v. 05.03.2019 (12 KN 202/17) – und würde daher die hier erfolgte Gleichsetzung von Innen- und Außenbereichsnutzung als sachwidrig erachten.	von 1.000 m zum Mastfuß (hier: 925 m zur Rotorspitze) bestehen, die den Planungsraum reduzieren.	
(2) Harter Ausschluss aller Naturschutzgebiete		
Ebenso fehlerhaft wurden alle Naturschutzgebiete als "hartes" Tabukriterium ausgeschlossen. Denn für einen fehlerfreien "harten" Ausschluss von Naturschutzgebieten ist die konkrete Überprüfung einer Ausnahmemöglichkeit und einer potenziellen Befreiungslage i. S. d. § 67 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet zu verlangen.	Die Einteilung in harte und weiche Tabukriterien wurde zur Offenlage verändert, so dass die Aussagen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen. Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete zählen nun (vorsorglich) zu den weichen Untersuchungskriterien, auch	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Insbesondere das OVG Münster verlangt dies in seiner aktuellen Rechtsprechung: <i>"Darüber hinaus stellt sich die Behandlung der Naturschutzgebiete in der Gemeinde Tl. in der vorliegenden Form als nicht ausreichend dokumentiert bzw. begründet dar, die die Antragsgegnerin als harte Tabubereiche eingestuft hat. Eine konkrete Betrachtung hat hier nach Aktenlage überhaupt nicht stattgefunden, was die Antragserwiderung im gerichtlichen Verfahren auch zutreffend nicht in Abrede stellt. (...). Insbesondere hat keine, und schon gar keine konkrete Überprüfung einer potentiellen Befreiungslage für jedes Naturschutzgebiet i. S. d. § 67 BNatSchG stattgefunden. Eine solche ist jedenfalls nicht aktenkundig geworden. Anders als etwa für die landschaftsschutz- oder hochwasserschutzrechtlichen Fragen hat es insbesondere offenbar keine konkrete Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zur Klärung dieser Fragestellung gegeben. Diese wäre indes wegen § 67 BNatSchG in gleicher Weise veranlasst und auch keine Überforderung der planenden Gemeinde gewesen. Entgegen der in der Antragserwiderung vertretenen Auffassung lässt sich diese Unterlassung auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die Antragstellerin habe die Möglichkeit einer solchen Befreiungslage weder nachgewiesen noch (zumindest) aufgezeigt. Die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Gebiet von vornherein aus rechtlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorrangzonen in Betracht kommt, ist originäre Aufgabe der planenden Stelle und obliegt nicht von der Planung betroffenen Bürgern. Auch die in der Antragserwiderung erwähnte Tatsache, dass in Nordrhein-Westfalen kein Fall bekannt sei, in dem eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt worden sei, ersetzt eine solche konkrete Auseinandersetzung mit der Fragestellung durch den Rat der Antragsgegnerin nicht, zumal hier nicht ersichtlich ist, dass dieser über entsprechende Informationen verfügt hätte. Da eine solche Befassung hier nicht stattgefunden hat, lässt sich auch nichtfeststellen, ob dieses Defizit sich möglicherweise nicht ausgewirkt haben könnte, weil konkret eine Befreiung nicht in Betracht gekommen wäre. Dies aufzuklären ist in der gegebenen Ausgangskonstellation jedenfalls nicht Aufgabe eines Normenkontrollverfahrens."</i> - so OVG Münster, Urt. v. 14.03.2019 (2 D 71/17.NE) und Urt. v. 17.01.2019 (2 D 63/17.NE); vgl. auch das OVG Saarland, Beschl. v. 18.04.2017 (2 A 225/16) Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass § 23 Abs. 2 BNatSchG kein generelles Verbot für die Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht, sondern nur nach "Maßgabe näherer Bestimmungen". D.h. § 23 Abs. 2 BNatSchG eröffnet zwar die Möglichkeit, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder	wenn Gründe dafür sprechen, zumindest einzelne der NSG zu den harten Tabukriterien zählen zu können.	abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
---	---	---

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, zu untersagen. Diese Vorschrift enthält indessen lediglich Grundzüge für das Verbotssystem in Naturschutzgebieten. Die konkreten Verbote müssen in der Naturschutzgebietsverordnung selbst getroffen werden. Daher wird ein Planungsträger allein anhand einer Prüfung der jeweiligen Verordnung ermitteln können, ob speziell Windenergienutzung im jeweiligen Naturschutzgebiet- nämlich aufgrund von Verboten gem. der jeweiligen Verordnung - verboten und insoweit rechtlich ausgeschlossen ist.

Selbst wenn dies der Fall wäre, ist zu vergegenwärtigen: Es besteht immer noch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Diese gilt gleichermaßen für das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG und damit ebenso für die Errichtung von Windenergie innerhalb von Naturschutzgebieten. Für die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone ist deshalb eine konkrete, aktenkundige Überprüfung einer potenziellen Befreiungslage für jedes Naturschutzgebiet i.S.d. § 67 BNatSchG erforderlich, was eine konkrete Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zur Klärung dieser Fragestellung voraussetzt, und eine nachvollziehbare Begründung, welche Schutzzwecke der jeweiligen Naturschutzgebiete bei einer Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen berührt werden. Eine tabellarische Wiedergabe der Beschreibungen und Schutzzwecke der schützenswerten Gebiete ist nicht ausreichend.

- VG Minden, Urt. v. 11.12.2019 (11K 1787/18) mit Verweis auf OVG Münster, Urteile v. 09.09.2019 (10 D 36/17.NE) und vom 14.03.2019 (2 D 71/17.NE) –

Wenn für einen Planungsträger eine solche Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten bzw. schon die Prüfung der Verbotstatbestände nach den einzelnen Gebietsverordnungen nicht machbar sein sollte, dann kann er diese Flächen- dies ist die rechtlich einzige und richtige Schlussfolgerung- eben nicht als für die Windenergienutzung rechtlich zwingend ausgeschlossene Flächen und damit als "harte" Tabuzonen einstufen.

Der Planungsträger hält hier hingegen eine Prüfung einer Befreiungslage oder Ausnahmesituation letztlich in Verkennung der Rechtslage für nicht erforderlich und verzichtet auf eine Prüfung, insbesondere weil für ihn nicht erkennbar sei, dass Befreiungstatbestände vorliegend Anwendung finden. Der Planungsträger verkennt schlicht, dass die Prüfung einer Befreiungslage der Fachbehörde vorbehalten ist.

Die Einordnung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone ist mithin fehlerhaft.

(3) Harter Ausschluss von Natura 2000 Gebieten		
Der harte Ausschluss von Natura 2000 Gebieten ist ebenfalls fehlerhaft. Hier gelten die gleichen Maßstäbe wie für den harten Ausschluss von Naturschutzgebieten. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass sich der Planungsträger auch nur ansatzweise mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen inhaltlich auseinandergesetzt hat. Zudem kann auch die Begründung, dass bereits die Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen eingeordnet wurden und damit davon ausgegangen werden kann, dass die Errichtung von WEA mit den Erhaltungszielen der relevanten Natura 2000 Gebiete nicht vereinbart werden kann, nicht überzeugen. Abschließend ist die Alternativenprüfung des Plangebers fehlerhaft. Er geht zu Unrecht davon aus, dass mit der Ausweisung der potentiell zur Verfügung stehenden Flächen ausreichende und zumutbare Alternativen bestehen ohne dies im Detail überprüft zu haben.	Die Einteilung in harte und weiche Tabukriterien wurde zur Offenlage verändert, so dass die Aussagen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprechen. Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete zählen nun (vorsorglich) zu den weichen Untersuchungskriterien, auch wenn Gründe dafür sprechen, zumindest einzelne der NSG zu den harten Tabukriterien zählen zu können.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
7.2.b Keine Schaffung substantiellen Raums/ gesteigerter Flächenbedarf		
Abschließend ist festzustellen, dass die im Vorentwurf ausgewiesenen Flächen 4/5 und 6 nicht ausreichend sind um der Windenergie "substantiell Raum zu verschaffen" und damit die Voraussetzungen für das Eintreten der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, zusätzlich u.a. die Potentialfläche 13 auszuweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Entfallen einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur dann möglich, wenn der Planung ein schlüssiges Konzept zugrunde liegt. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Unter welchen Voraussetzungen von einem "Verschaffen substantiellen Raums" auszugehen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. In der Rechtsprechung haben sich gleichwohl mehrere Maßstäbe entwickelt, die als Indizien für das Verschaffen substantiellen Raums dienen. Ein maßgebliches Indiz ist dabei das Verhältnis der Gesamtfläche unter Abzug der harten Tabukriterien, in denen eine Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausscheidet zu den ausgewiesenen Flächen. Die Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH (Stand Juli 2021) hat insgesamt elf Teilflächen untersucht und speziell daraufhin bewertet, ob die	Zur Offenlage werden die Flächen 1a-c, 6 und 8/9 zur Ausweisung empfohlen. Insgesamt werden 679,80 ha (Stand frühzeitige Beteiligung: 570 ha) zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht 38,20 % des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien. Vergleicht man die Größe der geplanten Konzentrationszonen mit der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (5.116 ha), erhält man einen belastbareren Wert von 13,29 %. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Betrachtung ohne Reduzierung des Planungsraums um 925 m um Siedlungen. Dies entspricht den Sachverhalten in der oben zitierten Rechtsprechung. Die Ausweisung der Fläche 1d/13 ist nicht erforderlich und auch nicht angemessen. Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, aber auch aufgrund der geringen Größe, soll die Fläche nicht ausgewiesen werden. Es werden 56,62 % aller Potentialflächen (1.201,32 ha) ausgewiesen. Es scheiden somit im Rahmen der	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Flächen umsetzbar sind. Dass bei der Bewertung von elf möglichen Potentialflächen am Ende 2 übrig bleiben macht nach diesseitiger Auffassung schon deutlich, dass der Windenergie mit dem vorliegenden Entwurf nicht substantiell Raum verschafft wird. Hier zeigt sich dies auch darin, dass lediglich zwei Flächen im nordöstlichen Teil der Gebietskulisse vorgesehen sind, die übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans aber unangetastet bleiben. Außerdem spricht gegen die Erfüllung des Erfordernisses des substantiell Raum schaffens, dass die Standortuntersuchung zur hier beantragten Fläche 13 nicht in einer Ausweisung mündet. Ausweislich der Standortuntersuchung hat die Fläche 13 eine Größe von 40,92ha was deutlich über die selbst gesetzten Mindestflächen liegt. Außerdem heißt es in der Standortuntersuchung: <i>"Für die Fläche 13 hingegen liegt keine Überlagerung mit der Biotopverbundfläche vor. [...].</i> <i>Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen."</i> - vgl. Standortuntersuchung Stand 7/2021, S. 54- Nach den Voruntersuchungen unserer Mandantschaft sind auf der Fläche 13 mindestens drei, optimalerweise bis zu fünf Windenergieanlagen realisierbar. Auch hat unsere Mandantschaft bereits auf eigene Kosten faunistische Untersuchungen und Kartierungsarbeiten durchführen lassen mit dem Ergebnis, das keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange bekannt ist und auch sonst derzeit keine Belange bekannt sind, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Vergegenwärtigt man sich das Untersuchungsergebnis zu den beiden im Vorentwurf vorgesehenen Flächen 4/5 und 6, so ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen und Informationen davon auszugehen, dass die Flächen durch weitere Restriktionen nicht ansatzweise in der Größe bebaut werden können, was am Ende dazu führt, dass die bisherige Planung im worst-case einer rechtswidrigen "Feigenblatt-Planung" gleichkommt. Kurzum: Die beiden im aktuellen Vorentwurf vorgesehenen Flächen genügen nach diesseitiger Auffassung nicht um wirksam eine außergebietliche Ausschlusswirkung mit der Ausweisung der Flächen zu erzielen.	Detailuntersuchung weniger als die Hälfte der Flächen aus. Zum aktuellen Zeitpunkt hat die Fläche 13/1d eine Größe von 72,71 ha. Diese verteilt sich auf die Fläche 13 (45,05 ha) und 1d (27,66 ha). Allerdings müsste die Fläche aus Artenschutzgründen deutlich reduziert werden. Im Süden der Fläche 13 brüten Rot- und Schwarzmilan, zu deren Horsten Abstände von 500 m erforderlich sind. Darüber hinaus befinden sich weite Teile der Fläche im zentralen Prüfbereich von 1.200 m (Rotmilan) bzw. 1000 m (Schwarzmilan). Für den zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos.	
---	---	--



7.3 Überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien

Auch fordert das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, die Ausweisung eines möglichst hohen Flächenanteils.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standortes als Fläche für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein "Europäischer Aktionsplan Energie", der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.

Aktuellster Beleg für das supranationale Bestreben ist der aktuelle Klimaschutz-Plan der Kommission vom 14.07.2021. Mit diesem sollen die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 55 Prozent unter dem Wert von 1990 liegen. Langfristiges Ziel der EU soll dabei sein, dass ab 2050 (netto) gar keine klimaschädlichen Treibhausgase mehr in die Atmosphäre gelangen. Diese Ziele sollen dabei vor allem durch einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien erreicht werden, wobei der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mindestens 32% betragen soll.

Außerdem darf an dieser Stelle natürlich auch die aktuellste Rechtsprechung des

Das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist spätestens seit der letzten EEG-Novelle unumstritten.

§ 2 EEG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Allerdings wird an keiner Stelle die Erforderlichkeit eines „möglichst hohen Flächenanteils“ erwähnt. Die Frage, ob substantiell Raum geschaffen wird, wird bisher weiterhin alleine durch die Rechtsprechung beurteilt. Hier gilt der Ansatz „10% der Flächen nach Abzug der harten Tabus“ fort, der

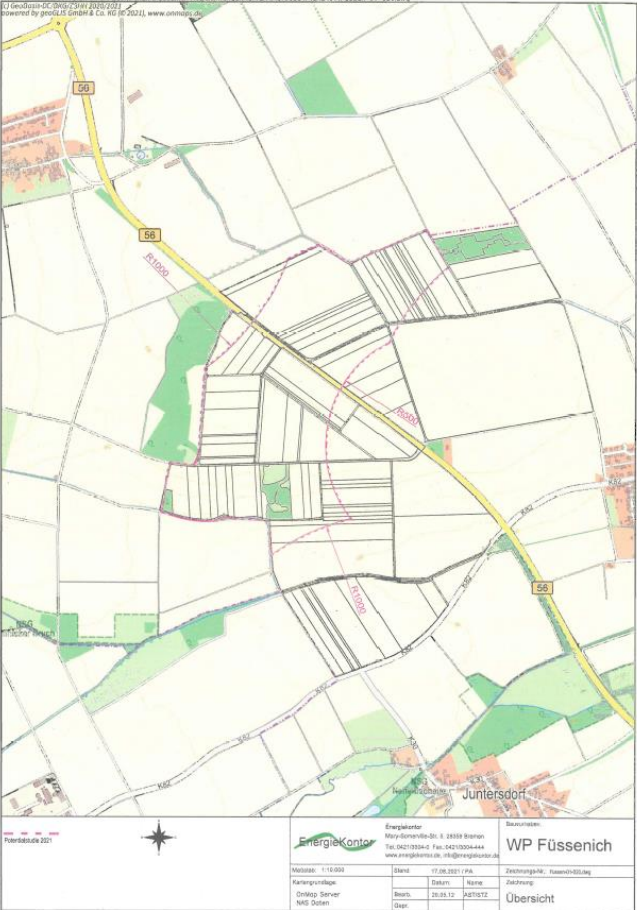
1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.03.2021 nicht außer Acht gelassen werden. So haben die Richter in Karlsruhe das Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 für teilweise verfassungswidrig erklärt, weil die bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Jahresemissionsmengen mit den Grundrechten unvereinbar sind, da hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab 2031 fehlen. So machte das BVerfG in seinem Beschluss deutlich, dass mit dem Klimaschutzgesetz zwar erkennbar sei, dass der Gesetzgeber ersichtlich das langfristige Ziel der Klimaneutralität verfolge und dem Klimawandel auch nicht "freien Lauf" lasse. Allerdings führt die aktuelle Ausgestaltung der Treibhausgasminderungsstufen bis 2030 u.a. dazu, dass späteren Generationen nach 2030 nur noch geringe Spielräume für Emissionen verbleiben, will man im Einklang mit den Pflichten des Art. 20a GG bleiben. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber nunmehr aufgegeben, das Klimaschutzgesetz bis spätestens 31.12.2022 zu überarbeiten. Letztlich macht diese Entscheidung aus Karlsruhe deutlich, welch überragend gesteigertes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht. Ein solcher Ausbau, insbesondere der der Windenergie setzt aber zwangsläufig voraus, dass- anders als dies vorliegend der Fall ist - ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden.	durch die vorliegende Planung erfüllt wird. Künftig werden Flächenziele bestehen, die von den einzelnen Ländern zu erfüllen sind.	
7.4 Ergebnis		
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die im aktuellen Vorentwurf vorgesehenen Flächen 4/5 und 6 zum einen nicht ausreichend sind, um den Anforderungen des BVerwG an das Schaffen substantiellen Raums gerecht zu werden und zum anderen, dass Teile der harten Tabukriterien abwägungsfehlerhaft sind. Um dem zwingenden Erfordernis des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, gerecht zu werden, was im Übrigen auch durch den Windenergieerlass NRW unterstrichen wird, müssen auch im Stadtgebiet der Stadt Zülpich mehr Flächen, hier die Fläche 13, ausgewiesen werden, um überhaupt die Möglichkeit zu eröffnen, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlage: Zuschnitte Fläche 13 (AI)	Zu den Sachverhalten wurde bereits Stellung bezogen, siehe zuvor.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

7.5 Anlage		
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

8 REA GmbH Management mit Schreiben vom 27.08.2021		
8.1 Einleitung		
Die REA Firmengruppe nimmt die Initiative der Stadt Zülrich, weitere Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen, sehr positiv auf. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24.03.2021 ist eindeutig und nimmt jede Kommune in die Pflicht in Sachen Klimaschutz aktiv zu werden. Wir begrüßen es sehr, dass das Verfahren nun nach mehreren Anläufen in den letzten Jahren nochmals eingeleitet und die Öffentlichkeit erneut beteiligt wurde. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nur für einen Teil der Potentialflächen durchzuführen, erachten wir allerdings als wenig sinnvoll und befürchten eine Verzögerung des Verfahrens. Nach Beteiligung aller öffentlichen Träger und Bürger sollten alle Potentialflächen erneut bewertet werden. Wir erwarten von der Stadt Zülrich, dass das Verfahren konsequent fortgeführt und rechtskonform zum Abschluss gebracht wird. Die veröffentlichten Unterlagen haben wir geprüft und regen an, die folgenden Punkte in die weitere Planung aufzunehmen:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.2 Drehfunkfeuer		
Am 01. Juni 2020 wurde durch die Deutsche Flugsicherung die Berechnungsformel zur Untersuchung möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Doppler - Drehfunkfeuer (DVOR) angepasst. Dies hatte zur Folge, dass nun alle bisher blockierten WEA ab einem Abstand von mehr als 8km genehmigt wurden. Auch bei geringeren Abständen ist nun nach einer Einzelfallprüfung eine Genehmigung wahrscheinlich. In der Karte zur Potentialanalyse ist laut Legende der Abstand von 10 km zu dem Drehfunkfeuer eingezeichnet. Diese Angabe ist jedoch falsch, da sie den Abstand von 15 km bemisst. Des Weiteren wird in der Ausführung unter dem Punkt 3.6.3 Inhalt (Seite 16) geschrieben: <u>Sachgüter</u> Grundsätzlich befinden sich die Potentialflächen 13/1a/b/c, 3/a, 4/5a/5b/5c sowie 6a-c vollumfänglich innerhalb des 10 km Radius des Drehfunkfeuers. Diese Aussage ist nicht richtig. Lediglich Fläche 3 fällt in diesen Bereich. Deshalb	Aussagen zum VOR werden im Rahmen der Detailuntersuchung berücksichtigt. Pauschale Abstände führen hier aber nicht zu einem Flächenausschluss. Der Großteil des Stadtgebietes liegt außerhalb des 10 km-Radius um das VOR Nörvenich; hier wird von einer geringen Wahrscheinlichkeit von Einschränkungen ausgegangen. Die Angabe wurde zur Offenlage korrigiert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

regen wir an, die Darstellung in der Karte anzupassen und den Abstand der Potentialflächen zum Drehfunkfeuer Nörvenich nochmals zu überprüfen. Somit darf das Thema in der Abwägung der Potentialflächen untereinander keine Rolle spielen.

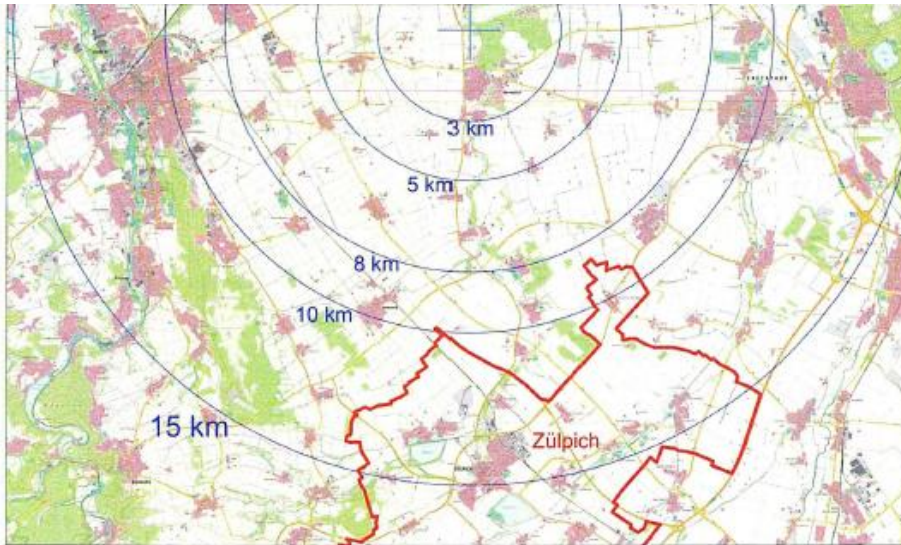


Abbildung 1: Abstände zum Drehfunkfeuer Nörvenich

8.3 Nichtberücksichtigung der Flächen 1a, 1b, 1c

Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsfaktoren und der räumlichen Trennung durch Waldflächen, Stadtgrenze und Abstandsflächen zu den Wohngebieten sollte die Betrachtung der Flächen 1 a-c und Fläche 13 voneinander getrennt vorgenommen werden. Da in dem schmalen Verbindungsstreifen keine WEA errichtet werden können, käme es bei einer Bebauung zu einer klaren visuellen Trennung beider Gebiete. In den Flächen 1 a-c findet sich kein Vorkommen von Fließgewässern, sodass die Flächen unterschiedlich zu bewerten sind.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der ansteigenden Geländehöhe in der Fläche 13 und des Luftraums des militärischen Flughafens Nörvenich nur eine maximale Bauhöhe von Windenergieanlagen **unter 150m** Gesamthöhe möglich sein wird. Windenergieanlagen in dieser Größenordnung wird es zukünftig kaum noch auf dem Markt geben. In der Fläche 1 a-c sind durchgängig Bauhöhen von 150m möglich, sodass die beiden Flächen auch in diesem Kriterium

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flächen 1a-c sowie 13/1d werden zur Offenlage getrennt voneinander betrachtet.

Die Unterschiede der beiden Flächen bezüglich der möglichen Höhe sind gering. Auf der Fläche 1a-c sind Bauhöhen von 140-160 m möglich, in der Fläche 13/1d von 140-150 m. Für beide Flächen gibt es Interessenten, so dass eine Umsetzbarkeit der Flächen unterstellt wird.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

unterschiedlich zu bewerten sind.

Wie in der Potentialstudie richtig erwähnt wurde, grenzt das Gebiet direkt an die Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß an. Die Planung in der Konzentrationszone Vettweiß Kemperhof wurde bisher durch die Problematik mit dem Drehfunkfeuer Nörvenich behindert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in naher Zukunft direkt angrenzend zu den Flächen 1a und 1b ca. acht WEA errichtet werden, die Freigabe der Luftfahrtbehörden wurde bereits erteilt. Von einer Vorbelastung ist somit auszugehen. Wie in Abbildung 2 zu erkennen, kann mit Ausweisung der Potentialfläche 1 eine interkommunale Windkonzentrationszone gebildet werden, womit das Ziel der Konzentrationswirkung bestmöglich erreicht wird.

Die Vorbelastung durch eine Gewerbefläche und Infrastrukturtrassen unmittelbar an der Potentialfläche 1 a-c sollte ebenfalls positiv bei der Bewertung der Eignung berücksichtigt werden.

Die Einordnung der Potentialfläche 1 a-c als weniger geeignet aufgrund des Flächenzuschnitts ist nicht nachvollziehbar. Bei der Potentialfläche handelt es sich um ein großes, zusammenhängendes Gebiet, was eine Standortplanung ohne große Einschränkungen ermöglicht und somit eine hohe Eignung gegeben ist.



Abbildung 2: Interkommunale Windkonzentrationszone Zülpich-Vettweiß

Die Konzentrationszone in Vettweiß berührt beide Flächen 1a-c sowie 13/1d.

Die Vorbelastung wird in die Abwägung eingestellt.

Zur Offenlage wurde die Abwägungsempfehlung aufgrund von neuen Erkenntnissen durch die frühzeitige Beteiligung sowie die Artenschutzprüfung verändert. Nun werden die Flächen 1a-c, 6 und 8/9 zur Ausweisung empfohlen.

abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Waldflächen: Die Größe der Waldflächen in den Potentialflächen 1 a-c ist für die Abwägung nicht nennenswert, sodass die Potentialfläche gegenüber der Flächen 4/5 und 6 nicht benachteiligt werden darf.	Waldflächen werden als weiches Tabu betrachtet und aus den Potentialflächen ausgeklammert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
Landschaftsbildbewertung: Die Flächen 1 a-c weisen eine geringe bzw. sehr geringe Landschaftsbildbewertung auf, in allen weiteren Potentialflächen wird die Landschaftsbildbewertung hingegen als mittel bis hoch eingestuft (Quelle: LANUV). In diesem Kriterium schneiden die Flächen 1 a-c daher sogar "am besten" ab! In der zusammenfassenden Tabelle zur Abwägung sind folgende Angaben für die Potentialfläche 1 a-c zu überarbeiten: ▪ Schutzgebiete - Wald - nein - positiv (grün) ▪ Schutzgebiete - geschützte Landschaftsbestandteile - nein - positiv (grün) ▪ Schutzgebiete - kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen - nein - positiv (grün) ▪ Kulturgüter - Landschaftsbild - sehr gering - positiv (grün) ▪ Sachgüter - Flugsicherung - ca. 11-12km - positiv (grün) Wie gezeigt wurde, weisen die Flächen 1a, 1b und 1c eine hohe Eignung auf. Weshalb eine Ausweisung dieses Gebiets nicht empfohlen wird, ist nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund regen wir an, diese Flächen in der weiteren Untersuchung zu berücksichtigen.	Die Fläche 1a-c weist ein eher geringes Landschaftsbild auf. Gemeinsam mit den „Vorbelastungen“ aufgrund der benachbarten Konzentrationszone wird dies als Argument für die Ausweisung der Fläche gesehen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass die Unterteilung der Fläche 1 in a, b und c in drei Teilbereiche nicht nachvollziehbar ist. Im Gegensatz zur Abgrenzung zur Fläche 13 sind hier keine Gründe zu erkennen, die diese Aufteilung rechtfertigen. Es sind keine Abgrenzungen zwischen den Flächen zu erkennen, vielmehr handelt es sich um eine große zusammenhängende Potentialfläche. Wir regen daher an, die	Die Flächen a/b/c werden durch eine Freileitung bzw. eine Bahntrasse getrennt. Hierbei handelt es sich um harte Tabuzonen, die ausgeklammert werden. Dennoch werden diese Flächen zusammenhängend betrachtet. Bei Errichtung eines Windparks wird diese Unterteilung nicht zu sehen sein.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

Unterteilung der Fläche 1 zu vermeiden.		abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.4 Wahl der Referenzanlage		
Als Referenzanlage wurde eine WEA mit einer Gesamthöhe von 200m und einem Rotordurchmesser von 100m gewählt. Aufgrund der Geländehöhe und einer Beschränkung der maximalen Bauhöhe innerhalb des Luftraums des militärischen Flughafens Nörvenich ist im Stadtgebiet überwiegend nur die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von ca.150m möglich. Wir regen aus diesem Grund an die Dimensionen der Referenzanlage dementsprechend anzupassen	Zur Offenlage wird die Referenzanlage an neue Entwicklungen angepasst. Für die vorliegende Untersuchung wird eine Referenzanlage der 5,3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m ausgewählt. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (General Electric 5.3-158) und wird auch in der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV verwendet. Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im ertrags- oder schalloptimierten Betrieb von 98 – 106,5 dB (A) auf. Als Rotorradius wird nicht der Rotorradius der Referenzanlage von 158 m verwendet, sondern die Vorgabe von 75 m aus § 4 Abs. 3 WindBG, die bei der Umrechnung von Rotor-in-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) verwendet werden soll. Die tatsächlich verwendeten Anlagentypen können abweichen, hierüber entscheidet allein das Genehmigungsverfahren.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.5 Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich		
Ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe kann nicht mehr von einer optischen Bedrängung gesprochen werden. Unter Berücksichtigung der angepassten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m ist ein Mindestabstand von 450 m zur Erfüllung dieses Kriteriums mehr als ausreichend. Bei größeren WEA ist eine mögliche optisch bedrängende Wirkung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG	Ob eine optische Bedrängung vorliegt, hängt von vielen Faktoren ab (z.B. Eingrünung, Ausrichtung der Wohnräume), die nur im Einzelfall geprüft werden sollen. Die Frage der Abstände bemisst sich zum einen nach den Vorgaben des § 2 BauGB AG NRW, lediglich für Einzellagen im Außenbereich	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungs-

zu klären, wobei die Praxis zeigt, dass regelmäßig ein Unterschreiten des dreifachen Abstandes zulässig ist. Die Schallimmissionen eines Windparks sind insbesondere von der Anlagenanzahl, dem Anlagentyp und deren Betriebsmodi abhängig. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte muss im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen werden. Die geltenden Grenzwerte dürfen in keinem Fall und unabhängig von der Entfernung einer Windenergieanlage überschritten werden. WEA werden regelmäßig nachts in schalloptimierten Betriebsmodi betrieben. Folglich ist dies ebenfalls kein nachvollziehbarer Grund den Abstand auf 600m festzulegen. Wir regen daher an, einen deutlich geringeren Mindestabstand von z.B. 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich in der Planung zu übernehmen.	können noch Abstände definiert werden. Um eine optisch bedrängende Wirkung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung möglichst ausschließen zu können und unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Immissionsschutzes wird für Wohnnutzungen sowie Ferienwohnen im Außenbereich ein Abstand der zweieinhalbfachen Gesamthöhe der Referenzanlage (2,5x 240 m) - somit von 600 m - empfohlen. Die tatsächlich erforderlichen Abstände oder ggf. erforderliche Maßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren fixiert. Die Abstände von 600 m im Außenbereich werden beibehalten. Es verbleiben genügend Flächen, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Eine Abwägung zu Lasten des Immissionsschutzes ist nicht erforderlich.	vorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
8.6 Zeichnerische Darstellung der Mindestabstände		
In der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan schreibt VDH richtig: <i>"Der Mindestabstand darf hiernach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen."</i> Die Landesregierung NRW legt im Windenergieerlass vom 8. Mai 2018 jedoch fest: <i>"Insofern hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.70.2004 (4 C 3/04) nach- vollziehbar festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind (so auch VG Hannover, Urteil vom 22.9.2011 - 4 A 7052/70)."</i> Die Windenergieanlage muss also vollständig mitsamt Rotor innerhalb der Potentialfläche liegen. Der Rotorradius der Referenzanlage beträgt 50m. Aus	Der Sachverhalt ist korrekt. Zur Offenlage wurden die erforderlichen Abstände zwischen zulässiger Wohnbebauung und Rotorspitze der Windenergieanlage auf 925 m reduziert. Für den Rotor wird somit ein Radius von 75 m angenommen. Der Radius von 75m ergibt sich aus § 4 Abs. 3 WindBG. Bei der Umrechnung von Rotor-in-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) wird dieser Radius angesetzt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

diesem Grund regen wir an dies zeichnerisch im Flächennutzungsplan mit einem Abstand von 950m bzw. 400m zur äußeren Gebäudekante zu berücksichtigen, um faktisch einen Abstand von 1000m bzw. 450m zum Turmmittelpunkt einzuhalten. Substanziell Raum schaffen		
8.7 Substanziell Raum schaffen		
Die Bundesregierung hat ihre Ziele zum Klimaschutz nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24.03.2021 noch einmal verschärft. Gleichzeitig steigt der Strombedarf in Deutschland stetig. Zur Zielerreichung müssen die Anstrengungen im Ausbau von Windenergie noch einmal deutlich verstärkt werden. Es ist daher erforderlich und zu erwarten, dass Bundes- und Landesregierung dahingehend ihre Vorgaben an die Kommunen ausweiten werden und sich in der Folge die Rechtsprechungen daran anpassen werden. In diesem Jahr wurde von der NRW-Landesregierung das neue Abstandsgesetz beschlossen. Dieses limitiert die Privilegierung von WEA im Bereich von unter 1.000m zu Ortschaften. Gleichzeitig wird hiermit jedoch die Privilegierung im Bereich von über 1.000m erheblich gestärkt, da nun landesweit deutlich weniger Potentialflächen zur Verfügung stehen und somit die Notwendigkeit steigt, die verbleibenden Potentialflächen auch weitestgehend zu nutzen. Zahlreiche Analysen zeigen, dass das verbleibende Potential, auch wenn es weitestgehend genutzt würde, nicht ausreicht, um die Ausbauziele zu erreichen. Das aktuelle FNP-Verfahren strebt leider den Ausschluss eines großen Teils der Potentialflächen an. Zudem wird hierdurch den Grundstückseigentümern das Planungsrecht genommen, weshalb dieses Vorgehen gut und nachvollziehbar begründet werden muss, was derzeit, wie zuvor beschrieben, nicht der Fall ist. Die Orientierung an einem veralteten Prozentwert bei der Ausweisung von Konzentrationszonen ist nicht hilfreich. Die Vorgabe 10% der kommunalen Flächen nach Abzug harter Tabukriterien aus Windkonzentrationszone auszuweisen, basiert auf einer Rechtsprechung des VG Hannover aus dem Jahr 2011. Seitdem wurden die Ausbauziele erheblich verschärft, weshalb die Gerichte auf Grundlage der aktuellen Ziele entscheiden werden. Wir sind daher davon überzeugt, dass die "alten" Vorgaben inzwischen gesellschaftlich und rechtlich nicht mehr ausreichen. Kommunen mit einem hohen Potential für die Windenergienutzung werden stärker in die Pflicht genommen werden. Da die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ein aufwändiges und kostenintensives Verfahren ist, möchten wir anregen einen zukunftsfähigen Flächennutzungsplan zu schaffen.	Inzwischen wurden neue Vorgaben durch das Wind-an-Land-Gesetze getroffen. Diese wurden zur Offenlage soweit erforderlich berücksichtigt. Auch diese Vorgabe wurde berücksichtigt. Bei der Vorgabe handelt es sich um die aktuelle Rechtsprechung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Seit Anfang dieses Jahres wird jeder Kommune mit dem EEG 2021 ein weiterer Anreiz geschaffen Windkonzentrationszonen auszuweisen. An jeder erzeugten Kilowattstunde wird die Standortkommune, sowie die Nachbarkommunen im Umkreis von 2,5km, mit 0,2 ct/kWh beteiligt. Das hört sich zunächst wenig an, bedeutet aber für die Kommune Einnahmen im fünfstelligen Bereich pro WEA und pro Jahr! Somit wird jede zusätzliche WEA in der Stadt Zülpich einen erheblichen Beitrag zum städtischen Haushalt leisten. Wir stehen Ihnen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen, hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen städtebaulichen Belang.	
9 Uwe Zerpowski mit Schreiben vom 29.08.2021		
Die Offenlage für die geplanten Windenergieanlagen ist beendet. Trotzdem seien mir nachfolgende Anmerkungen zum Thema: Frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ gestattet.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
9.1 Konzentrationszone östlich von Mülheim-Wichterich ist zu priorisieren		
Windenergieanlagen werden durch den Gesetzgeber seit dem 01.01.1997 gefördert. Die Stadt Zülpich hat bereits im Jahr 2002 erstmalig bei Mülheim-Wichterich eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausgewiesen. Eine Erweiterung der Konzentrationszone östlich von Mülheim-Wichterich zur bestehenden Windenergieanlage und an der Autobahn A1 ist zu priorisieren, da damit eine städtebauliche Fehlentwicklung im Außenbereich durch Verspargelung der Landschaft vermieden wird. Darüber hinaus könnte die Fläche als interkommunaler Windpark in Verbindung mit der unmittelbar angrenzenden Fläche der Gemeinde Erftstadt (Niederberg) entwickelt werden. Nicht zuletzt könnte man auch einen weiteren Bürgerwindpark machen.	Die Potentialfläche 6 ist zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und soll weiterhin als Konzentrationszone ausgewiesen werden.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme

		wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
9.2 Persönliche Belange		
Wir leben in Zülrich in einem hochverdichteten Raum, der durch Landwirtschaft, Natur, Naherholung einen besonderen Charakter hat und der nun bedroht wird. Die konkreten Standorte werden erst im BPlan festgelegt. Fakt ist, dass ich von meiner Terrasse aus die Windkraftindustrieanlagen in jedem Fall sehen kann. Auf die Weiterverfolgung der Flächen Rövenich und Mülheim-Wichterich hat man sich schon festgelegt.	Die abschließende Entscheidung trifft der Rat beim Feststellungsbeschluss. Zunächst wird zur Offenlage eine veränderte Planung vorgelegt. Hierin sind die Flächen 4/5 nicht mehr enthalten, insbesondere da hier artenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
9.3 Unterlagen unvollständig		
Die aktuelle Gemeindefläche soll für Windanlagen von ca. 100 ha auf mehr als 500 ha vergrößert werden. Weitere angekündigte Informationen für sachbezogene Anmerkungen sollen laut Seite 3 unter "Hinweise" vorhanden sein; das ist aber nicht der Fall in der Bekanntmachung der Stadt. Die Unterlagen zur Ausschusssitzung vom 22.06.2021 sind m.E. nicht ausreichend. Die gezeigte Karte am 22.06.2021 entspricht m.E. nicht den Anforderungen für eine Offenlage. Wo finde ich die gezeigte Karte unter dem Link "Bekanntmachungen"? Die Offenlage ist daher m.E. unvollständig und sollte wiederholt werden. Wann sind die Unterlagen im Internet • über die Bewertung der Potentialflächen, • deren genaue Lage und Qualifizierung für eine Windkraftkonzentrationsfläche sowie • Informationen über die harten und weichen Ausschlußkriterien,	Alle für die frühzeitige Beteiligung relevanten Unterlagen lagen im Beteiligungszeitraum im Rathaus aus und konnten auf der Internetseite https://www.zuelrich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.php eingesehen werden. Der Verweis auf die o.g. Internetseite war Teil der Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülrich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülrich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

• Bewertungen von Einflüssen auf die Avifauna und den Landschaftsblick in den vorgeschlagenen Flächen verfügbar? Sind bei der Priorisierung der Flächen im Stadtgebiet durch die Änderungen des Landesbaugesetzes, das am 15.07.2021 rechtsgültig geworden ist, etwaige Änderungen beachtet worden? Ihrer Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.	Die Abstandsvorgaben des § 2 AG BauGB NRW wurden berücksichtigt. Hierdurch haben sich die Flächenzuschnitte zur Offenlage verändert, jedoch nur in geringem Ausmaß.	
---	--	--